

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) – Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien»

2025/597

vom 20. Mai 2026

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Am 1. Juni 2021 reichte ein Komitee der SP Baselland die Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» ein. Als Gegenvorschlag zur Initiative legt der Regierungsrat nun dem Landrat eine Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vor. Diese wurde in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet. Vorgesehen ist, dass sich der Kanton künftig mit einem einkommensunabhängigen Sockelbeitrag von 25 % an den Betreuungskosten beteiligt. Die Gemeinden bleiben weiterhin für die einkommensabhängigen Subventionen zuständig, ohne dass für sie im Durchschnitt eine zusätzliche finanzielle Belastung entstehen muss. Zur Vermeidung von Schwelleneffekten beim Austritt aus der Sozialhilfe und von negativen Erwerbsanreizen soll das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten einheitlich definiert werden. Der Gegenvorschlag führt für den Kanton zu jährlichen Folgekosten von etwa CHF 35,22 Mio. Demgegenüber stehen erwartete steigende Einnahmen durch zusätzliche Arbeitsmarkt- und Steuereffekte, Bildungsrenditen und ein positiver Effekt auf das Gesundheits- und Sozialsystem. Der Regierungsrat beantragt, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag zu beschliessen.
Beratung Kommission	Nach intensiven Beratungen stimmte die BKSK dem von ihr teilweise angepassten Gegenvorschlag letztlich ohne Gegenstimme zu – dies nachdem Eintreten anfänglich von einer Kommissionsminderheit noch bestritten war. Trotz einiger Kritikpunkte wurde der Gegenvorschlag als austarierte Lösung bezeichnet, der zu einer Entlastung der Familien, zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Standortattraktivität des Kantons beitrage. Die Kommission nahm am Gesetzestext diverse Änderungen vor. In inhaltlicher Hinsicht wurden die «Variante VBLG» übernommen (wonach die beiden Einkommenseckwerte ab einem bestimmten Stichtag für alle Gemeinden gelten) und dem Regierungsrat die Möglichkeit erteilt, in der Verordnung weitere Betreuungsformen (z. B. Nannys) zu regeln, und es wurde ein Mindestbeschäftigungsgrad für den Erhalt von Gemeinde- und Kantonssubventionen von 20 % für Alleinerziehende beziehungsweise 120 % bei zwei erziehungsberechtigten Personen festgelegt. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Die Kommission hat zudem einstimmig die Durchführung einer Eintretensdebatte beschlossen. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Am 1. Juni 2021 reichte ein Komitee der SP Baselland die Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» ([2022/443](#)) ein. Diese verlangt, dass Gemeinden und Kanton bis zum Eintritt in die erste Primarklasse die Kinderbetreuung vollständig finanzieren und die Betreuungsqualität und Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen verbessert werden. Der Landrat beauftragte den Regierungsrat am 26. Januar 2023, einen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten.

Im Kanton Basel-Landschaft gilt seit dem 1. Januar 2017 das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, [SGS 852](#)). Dieses Rahmengesetz regelt insbesondere die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie die Beiträge der Gemeinden an familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEB resp. SEB). Sowohl der [Familienbericht](#) als auch die [Armutsstrategie](#) des Kantons Basel-Landschaft zeigen die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Betreuung als zentrale Handlungsfelder.

Als Gegenvorschlag zur Initiative legt der Regierungsrat dem Landrat eine im Rahmen eines VAGS-Projekts (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) erarbeitete Totalrevision des FEB-Gesetzes vor. Es sollen die gesetzlichen Grundlagen für eine Beteiligung des Kantons an den Kosten der Betreuung von Kindern ab einem Alter von drei Monaten bis zum Ende der Primarstufe geschaffen werden. Vorgesehen ist, dass sich der Kanton künftig mit einem einkommensunabhängigen Sockelbeitrag von 25 % an den Betreuungskosten beteiligt. Die Gemeinden bleiben weiterhin für die einkommensabhängigen Subventionen zuständig, ohne dass für sie im Durchschnitt eine zusätzliche finanzielle Belastung entstehen muss. Der kantonale Sockelbeitrag soll gemäss Vorlage des Regierungsrats den Erziehungsberechtigten nur ausgerichtet werden, wenn die Gemeinden die im Gesetz definierten Eckwerte einhalten. Anspruchsberechtigt sind alle Eltern mit Wohnsitz im Kanton, deren Kinder gemäss FEB-Gesetz betreut werden.

Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dienen Modellkosten, welche die Vollkosten der verschiedenen Betreuungsformen (Kindertagesstätten, Tagesfamilien, schulergänzende Tagesstrukturen) abbilden und regelmässig überprüft und angepasst werden. Die Antragstellung und Abrechnung der FEB-Subventionen erfolgen weiterhin direkt zwischen Eltern und Gemeinden. Der Kanton vergütet den Gemeinden den Sockelbeitrag von 25 % zeitnah. Die bisherige Pflicht der Gemeinden zur Bedarfserhebung entfällt. Zur Vermeidung von Schwelleneffekten beim Austritt aus der Sozialhilfe und von negativen Erwerbsanreizen soll das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten einheitlich definiert werden. Bis zu einem jährlichen Einkommen von CHF 45'000.– sollen die Gemeinden 70 % der Modellkosten übernehmen (zusammen mit dem Kantonsbeitrag von 25 % sind damit 95 % der FEB-Kosten gedeckt) und die Subventionen sollen für den ganzen Mittelstand ausgerichtet werden (d. h. bis zu einem Bruttoeinkommen von CHF 156'000.–). Der Verlauf und die Höhe der Subventionskurve zwischen der oberen und der unteren Subventionsgrenze ist den Gemeinden überlassen. Fachliche Empfehlungen zeigen jedoch, dass es zu keinen negativen Erwerbsanreizen kommt, wenn die Subventionen zwischen den beiden Eckwerten mit zunehmendem Einkommen linear abnehmen. Die Gemeinden können zugunsten der Erziehungsberechtigten von den Eckwerten abweichen.

Unterschiedliche Auffassungen zwischen Regierungsrat und Gemeindevertretungen bestehen bezüglich Regelungsbedarf und Zugangsvoraussetzungen für Erziehungsberechtigte zu den Kantonsbeiträgen (Kapitel 2.10 der Landratsvorlage).

Gemäss den Berechnungen in der Landratsvorlage belaufen sich die Vollkosten der Betreuung im Kanton auf rund CHF 107,67 Mio. pro Jahr. Insgesamt führt die Revision des FEB-Gesetzes ab dem Inkrafttreten zu jährlichen Folgekosten von etwa CHF 35,22 Mio. Darin enthalten sind Aufwendungen von CHF 1,19 Mio. für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und CHF 1,05 Mio. für qualitätsfördernde Massnahmen. Nicht enthalten sind künftige Personalaufwände im Kanton zur Prüfung und Abwicklung der Auszahlung des Sockelbeitrags an die Gemeinden, für die Abklärung, Festlegung und Verfügung bezüglich erhöhter Betreuungskosten für Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand wie auch die Abwicklung der weiteren kantonalen Aufgaben. Diese Aufgaben sollten mit 300 Stellenprozenten umgesetzt werden. Demgegenüber stehen steigende erwartete Einnahmen durch zusätzliche Arbeitsmarkt- und Steuereffekte, Bildungsrenditen und ein positiver Effekt

auf das Gesundheits- und Sozialsystem nach 15 Jahren von CHF 41,8 Mio. pro Jahr. Längerfristig wird mit Mehreinnahmen und Einsparungen in Höhe von ca. CHF 49,3 Mio. pro Jahr gerechnet.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» abzulehnen, den Gegenvorschlag anzunehmen und diesen auch der Stimmbevölkerung zur Annahme zu empfehlen. Zudem wird die Abschreibung von neun Vorstössen in direktem Zusammenhang mit familien- und schulergänzender Kinderbetreuung beantragt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 5. Februar, 5. März, 19. März sowie vom 16. und 30. April 2026 beraten, dies in Anwesenheit von Regierungsrätin Kathrin Schweizer, Direktionsvorsteherin SID (ausser 5. März und 30. April), Regierungsrat Markus Eigenmann, Direktionsvorsteher BKSD, Severin Faller, Generalsekretär BKSD (ausser 19. März und 30. April), Adrian Kägi, stv. Generalsekretär SID, Thomas Nigl, Leiter Fachbereich Familien, SID, Franziska Gengenbach, Co-Leiterin Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), BKSD (ausser 5. März), Anaïs Arnoux, wissenschaftliche Mitarbeiterin Hauptabteilung Kind und Jugend, AKJB, und Christa Sonderegger, Leiterin Abteilung Recht, BKSD (nur 30. April). An der Sitzung vom 5. Februar 2026 wurde zudem das Initiativkomitee, vertreten durch die beiden damaligen Vizepräsidentinnen der SP Baselland Sandra Strüby-Schaub und Tania Cucè, angehört. Überdies fand an der Sitzung vom 5. März 2026 eine Anhörung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), vertreten durch dessen Geschäftsleiter Matthias Gysin, statt.

Nachdem die BKSK in der Sitzung vom 5. März 2026 feststellte, dass sie für die sorgfältige Vorberatung des Gegenvorschlags mehr Zeit benötigen würde als aufgrund der Behandlungsfrist der Initiative gegeben, beantragte sie dem Landrat – im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee – eine [Verlängerung der Behandlungsfrist](#) um vier Monate bis zum 2. Dezember 2026. Der Landrat stimmte dieser Verlängerung an seiner Sitzung vom 26. März 2026 zu.

2.2. Eintreten

Eintreten auf den Gegenvorschlag war in der Kommission bestritten. Eine Kommissionminderheit argumentierte, dass weder Initiative noch Gegenvorschlag Vergünstigungen für jene Familien vorsehen würden, die ihre Kinder selber betreuen. Die Vorlage bilde somit nicht die Lebenssituation aller Familien ab und trage zur Unterminierung des traditionellen Familienmodells bei. Zudem sei unklar, ob bei Annahme des Gegenvorschlags die Initiative zurückgezogen werde. Dem wurde entgegengehalten, dass Nichteintreten zu einem Stillstand führen würde, den man sich mit Blick auf die derzeitige Situation der familien- und schulergänzenden Betreuung im Kanton Basel-Landschaft nicht leisten könne. Zudem habe das Initiativkomitee eine gewisse Bereitschaft signalisiert, die Initiative zurückzuziehen – dies jedoch abhängig vom Verlauf der Beratungen zum Gegenvorschlag. Die BKSK empfiehlt dem Landrat mit 9:4 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Allgemeine Beurteilung des Gegenvorschlags durch die Kommission

Die Kommissionsmehrheit nahm den Gegenvorschlag gemäss Regierungsrat zustimmend auf und beurteilte diesen insgesamt als austariert. Positiv hervorgehoben wurde die **Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden** bei der Erarbeitung des Gegenvorschlags. Mit Blick darauf sowie auf die gute Qualität der Vorlage und die Fülle der darin enthaltenen Informationen erscheine auch die lange Erarbeitungszeit – die Initiative wurde 2021 eingereicht – gerechtfertigt.

In verschiedenen Voten wurde die Bedeutung einer guten Kinderbetreuung und die Wichtigkeit betont, dass es in diesem Bereich im Kanton Basel-Landschaft **vorwärtsgehe**. So befinde sich

Basel-Landschaft bezüglich Betreuungskosten im interkantonalen Vergleich an zweitletzter Stelle. Ohne den Gegenvorschlag würde es erneut zu einem Stillstand kommen, den man sich nicht leisten könne. Denn die Organisation der Betreuung sei für die Familien im Baselbiet ein zentrales Thema. Mit höheren Subventionen für die familien- und schulergänzende Betreuung könnten die Familien entlastet und erreicht werden, dass jene Eltern, die mehr arbeiten wollen, nicht aus finanziellen Gründen daran gehindert werden (**Vermeidung negativer Erwerbsanreize**). So gebe es heute viele Familien, bei denen sich ein höheres Arbeitspensum aufgrund der Kita-Kosten schlicht nicht lohne – dies betreffe auch Berufe mit Fachkräftemangel. Die Mehreinnahmen, die durch eine Erhöhung des Arbeitspensums entstehen, sollten nicht komplett für die Betreuung aufgewendet werden müssen. Der Gegenvorschlag trage zu einer **Entlastung der Familien**, zu einer **Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf**, zur **Stärkung der Gleichstellung** sowie der **Standortattraktivität des Kantons** bei.

Der Gegenvorschlag wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern in Bezug auf die **Gemeindeautonomie** kritisch beurteilt. Auch wenn der Gegenvorschlag von Kanton und Gemeinden gemeinsam erarbeitet worden sei, würden den Gemeinden einmal mehr Regelungen auferlegt. Zudem bestünden Fragzeichen im Zusammenhang mit dem **administrativen Aufwand**, den die Vorlage für die Gemeinden bedeuten würde. Um den Prozess zu vereinfachen und Einheitlichkeit sicherzustellen, erachtet die gesamte Kommission deshalb eine digitale Lösung für den Datenaustausch zwischen Gemeinden und Kanton als zentral.

Ebenfalls kritisiert wurde, dass mit der Vorlage einseitig die familienexterne Betreuung gefördert werde, die **Betreuungsarbeit innerhalb der Familie** aber keine Anerkennung erhalte. Dies sei aber insofern nachvollziehbar, als dass es sich um einen Gegenvorschlag zu einer Initiative handle, die sich explizit auf die familienexterne Betreuung fokussiere. Ferner stelle sich grundsätzlich die Frage, inwieweit der Staat überhaupt in den Bereich der Kinderbetreuung eingreifen solle.

Es wurden zudem Zweifel an dem in der Vorlage skizzierten **«Return on Investment»** der Investitionen in die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung geäußert (konservative Berechnung: Rücklauf von CHF 1.40 pro investierten Franken nach 15 Jahren). Studien würden nämlich zeigen, dass eine Erhöhung von Kita-Subventionen nicht zwangsläufig zu einer höheren Arbeitsleistung führen, sondern insbesondere bei Personen mit höheren Einkommen zu mehr Freizeit. Dem wurde jedoch von anderer Seite entgegengehalten, dass die FEB-Subventionen von Kanton und Gemeinden gemäss Landratsvorlage an das Arbeitspensum gekoppelt werden sollen: Ein Kind könnte nur für das jeweilige Arbeitspensum subventioniert betreut werden.

Ein Kommissionsmitglied äusserte ausserdem Bedenken, dass der Gegenvorschlag insbesondere bei den höheren Einkommen zu **Mitnahmeeffekten** führen könnte, stellte aber gleichzeitig fest, dass es vermutlich keine komplett faire Lösung gebe. Ausserdem würden höhere Einkommen auch mit höheren Steuerbeträgen einhergehen.

Ein Teil der Kommission hätte sich schliesslich nebst der Ausklammerung der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Zivildienstleistenden bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels weitere Anpassungen beim **Betreuungsschlüssel** und den **Arbeitsbedingungen** des Betreuungspersonals im Allgemeinen gewünscht. Dies auch mit Blick auf die besseren Arbeitsbedingungen im Kanton Basel-Stadt und die daraus resultierenden Personalrekrutierungsprobleme insbesondere von Kitas in stadtnahen Baselbieter Gemeinden.

Die Kommission führte Anhörungen mit dem Initiativkomitee und dem VBLG durch und liess sich zudem in Anwesenheit des VBLG weitere Modellrechnungen zu den Auswirkungen des Gegenvorschlags auf die Kosten pro Betreuungsstunde für die Erziehungsberechtigten, die Gemeinden und den Kanton je nach Gemeinde aufzeigen. In den darauffolgenden Sitzungen wurde die Vorlage detailliert beraten. Die Kommission nahm am Gesetzestext **diverse Änderungen** vor. In inhaltlicher Hinsicht wurden die «Variante VBLG» übernommen, wonach die beiden Einkommenseckwerte ab einem bestimmten Stichtag für alle Gemeinden gelten, und dem Regierungsrat die Möglichkeit erteilt, in der Verordnung weitere Betreuungsformen (z. B. Nannys) zu regeln, und es wurde ein Mindestbeschäftigungsgrad für den Erhalt von Gemeinde- und Kantonssubventionen von 20 % für Alleinerziehende beziehungsweise 120 % bei zwei erziehungsberechtigten Personen festgelegt. Nachdem Eintreten auf den Gegenvorschlag anfänglich noch bestritten war, stimmte

die Kommission dem unveränderten Landratsbeschluss nach eingehender Beratung und intensiven Diskussionen letztlich mit 7:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen klar zu.

In der Kommission wurde ganz zu Beginn der Beratung auf **Geschäfte auf Bundesebene** im Zusammenhang mit der Entlastung von Familien (parlamentarische Initiative [21.403](#) «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative [24.058](#) «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)») verwiesen. Darauf gestützt wurde kurz diskutiert, ob es nicht sinnvoller wäre, erst dann Anpassungen auf kantonaler Ebene zu beschliessen, wenn der weitere Verlauf dieser Geschäfte klar sei. Die Kommission erachtete es letztlich aber als zielführender, die Arbeiten auf kantonaler Ebene voranzutreiben, damit die Entwicklungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung – je nach Verlauf der Bundgeschäfte¹ – nicht auf unbestimmte Zeit verschoben würden. Bereits mit dem aktuellen Fahrplan wäre ein Inkrafttreten des totalrevidierten FEB-Gesetz voraussichtlich erst 2028 realistisch.

2.3.2 Anhörungen

– Anhörung Initiativkomitee

Die Vertretung des Initiativkomitees betonte im Rahmen der Anhörung den **Handlungsbedarf bei der familienergänzenden Kinderbetreuung**. Der Familienbericht des Kantons Basel-Landschaft zeige, dass der Kanton bei den frei verfügbaren Einkommen von Familien auf dem viertletzten Platz aller Kantone liege, wobei die hohen Kosten für die Kinderbetreuung wegen der schwachen Subventionen ein Grund dafür seien. So liege der Kanton Basel-Landschaft bei den Kosten für die vorschulische Betreuung im interkantonalen Vergleich auf dem zweitletzten Platz. Eine gebührenfreie Kinderbetreuung, wie von der Initiative gefordert, sei aus einer pädagogischen (z. B. Sozialisierung in einer Gruppe), gesellschaftlichen (z. B. Vereinbarkeit von Familien und Beruf) und auch aus einer finanzpolitischen Perspektive (Return on Investment) sinnvoll. Gebührenfreie Kinderbetreuung fördere Chancengerechtigkeit, stärke die Gleichstellung und Sorge dafür, dass Frauen sich vermehrt an der Erwerbsarbeit beteiligen würden, was nicht zuletzt mit Blick auf den Fachkräftemangel sinnvoll sei. Die Chance solle genutzt werden, den Kanton familienfreundlicher zu gestalten.

Der **Gegenvorschlag** wurde von der Vertretung des Initiativkomitees als **wichtigen Schritt** bezeichnet, der effektive Verbesserungen im Vergleich zur heutigen Situation mit sich bringe. Die Vorlage bestätige, dass sich Investitionen in die Kinderbetreuung nicht nur für die Familien selber lohnen, sondern auch einen wirtschaftlichen Nutzen für die Region bringen würden. Begrüsst wurde, dass der gesamte Mittelstand entlastet werden soll. **Kritisch** wurde angemerkt, dass die Initiative eine **Verbesserung der Arbeitsbedingungen** des betreuenden Personals fordere, der Gegenvorschlag diesem Punkt jedoch zu wenig Beachtung schenke. Zudem sei fraglich, ob die in Aussicht gestellte **Höhe der Modellkosten** richtig angesetzt sei, da gesamtschweizerisch ermittelte Referenzlöhne einberechnet wurden. Im Vergleich zum Lohnniveau in der Region seien diese für den Kanton Basel-Landschaft zu tief angesetzt. Entsprechend sollten in den Modellkosten regional angepasste Lohnempfehlungen berücksichtigt werden.

Auf die Frage aus den Reihen der Kommission, welche **Rolle die Erziehungsberechtigten** bei einer kostenlosen Kinderbetreuung überhaupt noch hätten, erklärte die Vertretung des Initiativkomitees, dass die Initiative nicht vorgebe, dass beide Elternteile 100 % arbeiten gehen oder Kinder zwingend eine familienergänzende Betreuung besuchen müssten. Ziel sei, dass Eltern im Kanton Basel-Landschaft auf ein gutes, bezahlbares Betreuungsangebot zurückgreifen können, wenn sie arbeiten gehen müssen – heute reiche ein Einkommen häufig nicht mehr aus – oder arbeiten gehen wollen. Dies stehe in keinem Widerspruch dazu, dass die Erziehungsberechtigten die engsten Bezugspersonen eines Kindes seien.

¹ Das eidg. Parlament ist am 19. Dezember 2025 der parlamentarischen Initiative nachgekommen und hat das Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung (UKibeG) verabschiedet. Dieses wird als indirekter Gegenvorschlag zur Kita-Initiative vorgeschlagen. Am 12. März 2026 hat das Initiativkomitee die Bundeskanzlei über den bedingten Rückzug seiner Volksinitiative informiert. Die 100-tägige Referendumsfrist läuft bis zum 2. Juli 2026.

Der Kommission wurde auf entsprechende Frage hin zudem dargelegt, dass sich das Initiativkomitee bei einer Annahme des Gegenvorschlags, mit allenfalls punktuellen Verbesserungen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, Gedanken über einen Rückzug der Initiative machen würde. Der Gegenvorschlag sei eine gute Basis, sollte aber keinesfalls Verschlechterungen erfahren.

– *Anhörung VBLG*

Die Vertretung des VBLG hob gegenüber der Kommission die gute Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Gegenvorschlags und die Wichtigkeit des Themas Kinderbetreuung für die Gemeinden hervor. Eine Annahme der Initiative würde für die Gemeinden mehr als eine Verdoppelung der bereits heute für familienexterne Kinderbetreuung aufgewendeten CHF 30 Mio. bedeuten. Umso wichtiger sei, dass nun ein **guter, finanziell tragbarer Gegenvorschlag** vorliege. Der Gegenvorschlag führe zu einer klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden: Einerseits würden die Gemeinden, wie bereits bisher, die Erziehungsberechtigten einkommensabhängig unterstützen und so die Chancengleichheit fördern. Durch die FEB-Subventionen würden auch einkommensschwache Familien Zugang zu Betreuungseinrichtungen erhalten, während die Betreuung zudem eine wichtige Rolle bei der frühen Förderung spiele. Mit dem im Vergleich zu heute neu ausgerichteten Sockelbeitrag würde der Kanton andererseits gleichzeitig volkswirtschaftliche Ziele (Erhalt von Arbeitskraft) fördern.

Der Gegenvorschlag sei an einer ausserordentlichen Tagsatzung mit den Gemeindepräsidien diskutiert worden. Für die Gemeinden seien die beiden **Eckwerte als Kompromiss** vertretbar, wonach die Gemeinden bis zu einem jährlichen Einkommen von CHF 45'000.– 70 % der Modellkosten übernehmen (zusammen mit dem Kantonsbeitrag von 25 % sind damit 95 % der FEB-Kosten gedeckt) und Subventionen für den ganzen Mittelstand ausgerichtet werden sollen (bis zu einem Bruttoeinkommen von CHF 156'000.–). Ziel dieser Eckwerte sei es, Schwelleneffekte beim Austritt aus der Sozialhilfe und negative Erwerbsanreize möglichst zu vermeiden. Der Gegenvorschlag wirke sich abhängig von der heutigen Ausgestaltung der FEB-Subventionen unterschiedlich auf die einzelnen Gemeinden aus: Während einige Gemeinden mit gleich hohen Kosten wie heute rechnen dürften, würden in anderen Gemeinden künftig höhere Kosten anfallen und wieder andere Gemeinden würden aufgrund des kantonalen Sockelbeitrags Subventionen einsparen.

Der VBLG unterstützt den Gegenvorschlag mit einem in der Vorlage bereits ausgewiesenen **Vorbehalt**. Der Vorschlag des Regierungsrats sieht vor, dass der kantonale Sockelbeitrag an die Erziehungsberechtigten nur dann ausbezahlt wird, wenn das Reglement der jeweiligen Einwohnergemeinde die beiden genannten Eckwerte einhält. Nach Ansicht der Gemeinden sollte der Zugang zu den kantonalen Sockelbeiträgen aber nicht von der jeweiligen kommunalen Reglementsanpassung abhängen, da dies zu einer Ungleichbehandlung der Erziehungsberechtigten führen würde. Nach Einschätzung des VBLG würde die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante zu einer zeitlich gestaffelten Entlastung der Erziehungsberechtigten führen, abhängig davon, ob eine Gemeinde ihr Reglement anpassen muss und wie lange der dafür nötige Prozess dauert. Eine Reglementsanpassung könne auch von einer Gemeindeversammlung verzögert werden. Gleichzeitig seien nicht alle Erziehungsberechtigten stimmberechtigt und könnten somit nicht selber auf den Prozess Einfluss nehmen. Der in der Vorlage abgebildete **Vorschlag des VBLG («Variante VBLG»)** lautet deshalb, dass die beiden im Gesetz definierten Eckwerte, mit denen sich die Gemeinden im Sinne eines Kompromisses einverstanden erklärt hätten, auf einen bestimmten Stichtag hin für alle Gemeinden gelten sollen (vgl. Beilage zu Landratsvorlage). Falls ein Gemeindereglement zu diesem Zeitpunkt eine geringere Subventionierung vorsieht, würde es durch die kantonalen Eckwerte ersetzt. Wenn schon eine Übersteuerung der Gemeinden stattfindet, so die Haltung des VBLG, solle diese transparent auf einen Stichtag hin erfolgen, damit alle Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Sockelbeitrag ab Inkraftsetzung des Gesetzes gleichbehandelt werden.

Die Vertretung des VBLG beurteilte gegenüber der Kommission als sinnvoll, dass die Gemeinden die **Administration der FEB-Beiträge** – auch der Kantonsbeiträge – gegenüber den Erziehungsberechtigten übernehmen sollen, der Kanton dafür mehrheitlich für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf zuständig sein soll. Der Kanton verfüge diesbezüglich über das entsprechende Knowhow. Die Administration der Kantonsbeiträge bedeute für die Gemeinden zwar einen gewissen Mehraufwand, da voraussichtlich viele Erziehungsberechtigte nur den einkommensunabhängigen Kantonsbeitrag einfordern würden. Für den Kantonsbeitrag würden jedoch nur die Arbeitsver-

träge und der Betreuungsvertrag benötigt. Demgegenüber sei die Administration der einkommensabhängigen Gemeindebeiträge komplexer; die Gemeinden würden diesbezüglich aber bereits über viel Erfahrung verfügen.

Auswirkungen der Gesetzesrevision auf Kita-Betreuungskosten pro Stunde nach Gemeinden

Die Kommission liess sich in Anwesenheit der Vertretung des VBLG von der Direktion aufzeigen, was die Revision des FEB-Gesetzes im Vergleich zu heute für die Betreuungskosten pro Stunde sowohl für die Erziehungsberechtigten als auch für die Gemeinden bedeuten würde. Bei den Modellrechnungen wurde von einer Modellfamilie mit zwei Erwachsenen und einem Kind im Vorschulalter ausgegangen. Zudem galten folgende Annahmen: Das massgebende Einkommen wird in allen Gemeinden gleich definiert (kein steuerbares Vermögen, keine Mieteinnahmen, keine weiteren Pauschalen, keine Unterhaltsbeiträge), die Betreuung erfolgt in einer Kita (Normaltarif) und die Gemeinden halten die Rahmenvorgaben des revidierten FEB-Gesetzes ein, behalten ansonsten aber ihre heutigen Tarifmodelle. Anders als im Gegenvorschlag des Regierungsrats vorgesehen, wurde zudem mit 100 % statt 95 % Maximalbeiträgen an die Vollkosten gerechnet. Als Beispielgemeinden wurden Buus, Arlesheim, Binningen und Duggingen gewählt. Folgende Maximaltarife bezahlen diese vier Gemeinden heute pro Stunde: Buus CHF 5.50, Arlesheim CHF 10.–, Binningen CHF 12.–² und Duggingen CHF 11.47. Duggingen kennt zudem bereits heute einen Sockelbeitrag.

Der Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage würde sich für Eltern mit einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000.– bzw. von CHF 156'000.–, für die Gemeinden und für den Kanton wie folgt auf die **Kosten pro Betreuungsstunde** auswirken:

	Buus			Arlesheim			Binningen			Duggingen		
	heute	Rev. FEB-G	Differenz	heute	Rev. FEB-G	Differenz	heute	Rev. FEB-G	Differenz	heute	Rev. FEB-G	Differenz
Einkommen: 45'000.-												
Kosten Eltern	6.17	0.58	-5.59	0.42	0.00	-0.42	0.00	0.00	0.00	0.40	0.00	-0.40
Kosten Gemeinde	4.00	8.16	4.16	9.75	8.75	-1.01	12.00	9.09	-2.92	11.07	8.75	-2.33
Kosten Kanton	0.00	2.91	2.91	0.00	2.91	2.91	0.00	2.91	2.91	0.00	2.91	2.91
Summe	10.17	11.66		10.17	11.66		12.00	12.00		11.47	11.66	
Einkommen 156'000.-												
Kosten Eltern	10.17	8.65	-1.53	10.17	8.65	-1.53	12.00	8.99	-3.02	10.17	7.44	-2.73
Kosten Gemeinde	0.00	0.10	0.10	0.00	0.10	0.10	0.00	0.10	0.10	1.30	1.30	0.00
Kosten Kanton	0.00	2.91	2.91	0.00	2.91	2.91	0.00	2.91	2.91	0.00	2.91	2.91
Summe	10.17	11.66		10.17	11.66		12.00	12.00		11.47	11.66	

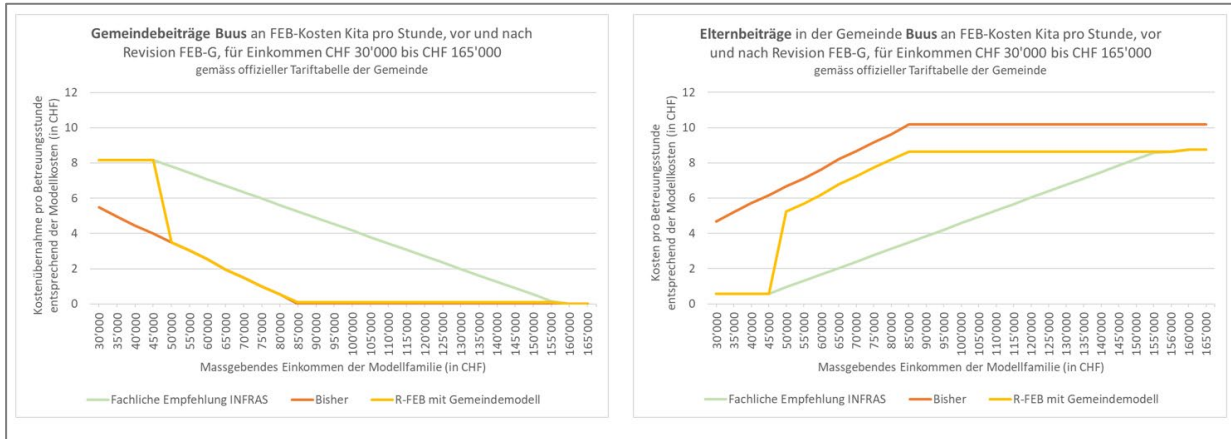
Die Kommission bat auch um eine Darstellung des **Subventionsverlaufs in den einzelnen Gemeinden**. Die gelbe Kurve in der untenstehenden Grafik beruht jeweils auf der Annahme, dass die Gemeinden die neuen Rahmenvorgaben einhalten, ansonsten aber ihre heutigen Tarif Tabellen beibehalten. Bei der grünen Kurve handelt es sich um die fachliche Empfehlung von INFRAS³. Gemäss dieser kommt es dann zu keinen negativen Erwerbsanreizen, wenn FEB-Subventionen so gestaltet sind, dass sie zwischen den beiden Einkommenseckwerten von CHF 45'000.– und CHF 156'000.– mit zunehmendem Einkommen linear abnehmen.

Wie die Subventionsverläufe aufzeigen, würden bei Umsetzung des Gegenvorschlags gemäss Landratsvorlage alle Beispielgemeinden, mit Ausnahme von Buus, bei den unteren Einkommen Beiträge einsparen. Diese könnten anschliessend dafür genutzt werden, die Gemeindebeiträge in den höheren Einkommensbereichen kostenneutral an die fachliche Empfehlung anzupassen. Seitens Kommission wurde mit Blick auf die Modellrechnungen festgehalten, dass die tatsächlichen Kosten für die Gemeinden von der Anzahl Kinder abhängig sei, die eine Betreuungseinrichtung besuchen. Dabei sei unklar, ob die durch die Gesetzesrevision gesetzten Anreize zu einem Anstieg führen würden.

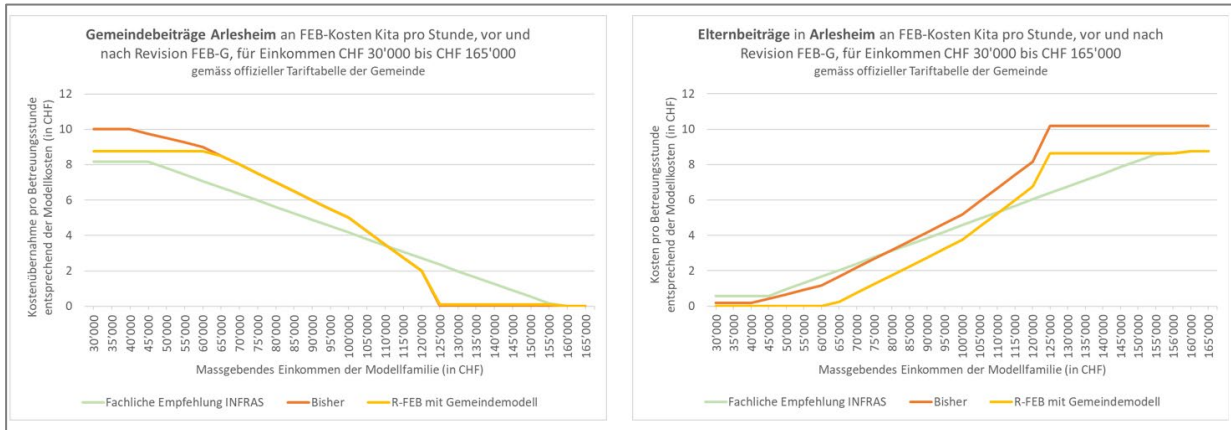
² Binningen kennt heute höhere «Gemeinde-Modellkosten» als die Modellkosten gemäss Landratsvorlage (CHF 12.– gegenüber CHF 11.66). Für die Berechnungen wird für Binningen der höhere Wert genommen, da davon ausgegangen wird, dass der Tarif auch künftig höher angesetzt werden wird.

³ Das Forschungs- und Beratungsunternehmen INFRAS hat das Projektteam bei der Erarbeitung des Gegenvorschlags fachlich beraten und begleitet.

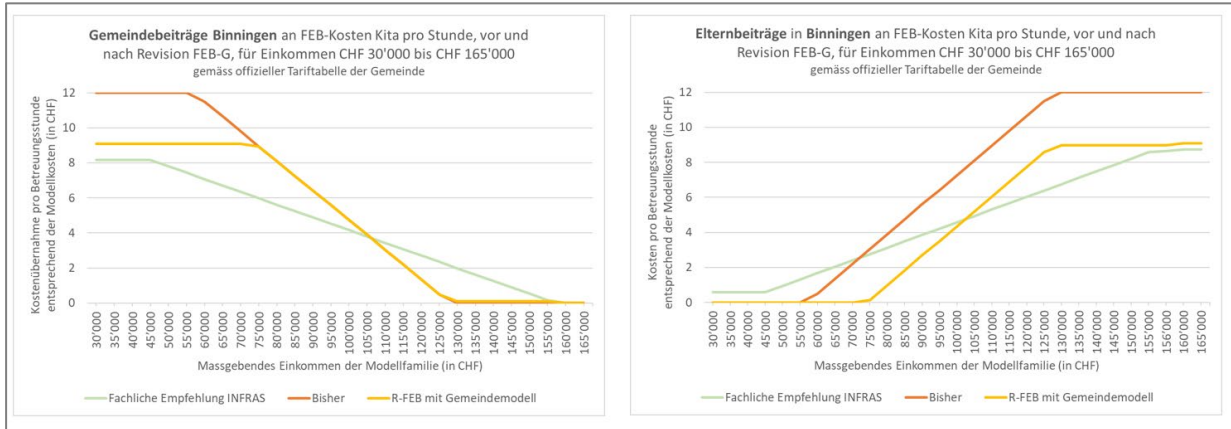
Buus



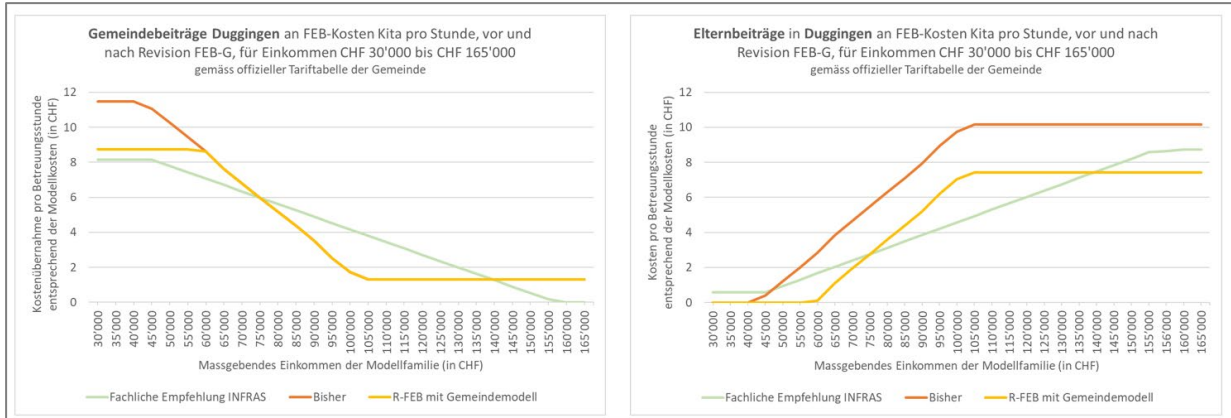
Arllesheim



Binningen



Duggingen



2.3.3 *Diskussionspunkte und Änderungen am Gegenvorschlag*

– *Betreuungsqualität und Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals sowie Modellkosten*

Der Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage sieht Massnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität und der Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals vor. Neu sollen Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistende im Betreuungsschlüssel nicht mehr berücksichtigt werden. Zudem ist mehr mittelbare Arbeitszeit (20 % bspw. für Planung von Eintritten, Standortgesprächen, Elternarbeit, Weiterbildung) vorgesehen.

Wie der Kommission aufgezeigt wurde, sind diese Massnahmen sowie die aktuellen Lohnempfehlungen des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) in den **Modellkosten** (§ 4⁴) bereits berücksichtigt. Da die Massnahmen aktuell noch nicht umgesetzt sind, fallen die berechneten Modellkosten in den meisten Fällen höher aus als die heutigen Tarife der Kinderbetreuungseinrichtungen. Bei den Modellkosten handelt es sich um die maximal subventionierten Tarife, die Kitas können ihre Tarife aber weiterhin frei festlegen. Ist der Tarif einer Betreuungseinrichtung tiefer, würde der tatsächliche Tarif als Berechnungsgrundlage herangezogen. Bei höheren Tarifen ginge die Differenz zulasten der Erziehungsberechtigten. Die Direktion versicherte, die Höhe der Modellkosten gemäss Landratsvorlage werde im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung nochmals überprüft.

Des Weiteren sieht der Gegenvorschlag wie bisher die Unterstützung von Weiterbildungen und neu Förderbeiträge für den Berufsnachwuchs (Beiträge an Ausbildungsbetriebe) und Beiträge an Projekte zur Qualitätsentwicklung vor.

Diese Massnahmen wurden von der Kommission im Grundsatz begrüsst. Eine Kommissionsminderheit betonte, dass nebst der Ausklammerung der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Zivildienstleistenden weitere **Anpassungen beim Betreuungsschlüssel** wünschenswert wären, und unterstrich die Haltung des Initiativkomitees, dass der Gegenvorschlag die Arbeitsbedingungen zu wenig verbessere. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die besseren Arbeitsbedingungen im Kanton Basel-Stadt und die daraus resultierenden Personalrekrutierungsprobleme insbesondere von Kitas in stadtnahen Baselbieter Gemeinden.

Die Verwaltung bestätigte, dass auch nach Umsetzung des Gegenvorschlags **Unterschiede zu den Anstellungsbedingungen in Basel-Stadt** bestünden. Diese würden hauptsächlich den Lohn betreffen. Im Kanton Basel-Stadt müssen sich die Einrichtungen der Kinderbetreuung seit 2024 an der kantonalen Lohntabelle orientieren und mindestens den dort vorgesehenen Minimallohn ausrichten. Ein Einstiegslohn nach Ausbildung liegt bei knapp CHF 4'700.–. In den Modellkosten des Gegenvorschlags des Regierungsrats sind hingegen die Empfehlungen von kibesuisse berücksichtigt mit einem Einstiegslohn zwischen CHF 4'200.– und CHF 4'400.–. Basel-Landschaft würde mit dem Gegenvorschlag jedoch bezüglich der Nicht-Berücksichtigung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistenden im Betreuungsschlüssel gleichziehen. Die Erfahrungen in Basel-Stadt zeigten, dass durch diese Anpassung beim Betreuungsschlüssel einerseits die Anzahl Praktikumsplätze zurückgegangen, andererseits die Anzahl Lernende (Fachperson Betreuung) eher steigend sei. Eine Lehrstelle könne nämlich auch ohne vorgängiges Praktikum angetreten werden. Mit den im Gegenvorschlag enthaltenen Ausbildungsbeiträgen solle ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, Lehrstellen anzubieten.

Die BSKS beschloss in diesem Themenbereich **keine Änderungen** am Gegenvorschlag.

– *Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf (§ 13 gemäss Kommission bzw. § 12 gemäss Landratsvorlage)*

Die Kommission begrüsst die verbindliche Regelung der Finanzierung der Mehrkosten für die familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf. Seit 2019 unterstützt zwar das Pilotprojekt «KITAplus» die Integration von Kleinkindern vor dem Kindergar-

⁴ Die Nummerierung der Paragraphen bezieht sich, wenn nicht anders vermerkt, auf die von der Kommission beschlossene Fassung in der Beilage.

teneintritt in Kindertagesstätten. Die Integration von Kindern im Kindergarten- und Schulalter in reguläre Betreuungsangeboten und die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien wird bislang hingegen nicht unterstützt. Künftig soll gemäss Gegenvorschlag nun der erhöhte Betreuungsbedarf für die Betreuung von Kindern beispielsweise mit Behinderungen bei der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung berücksichtigt werden. Die Abklärung und Indikationsstellung soll dabei durch eine vom Kanton beauftragte Fachstelle erfolgen. Der Kanton soll sowohl die Kosten dafür, als auch für den zusätzlichen Betreuungsaufwand sowie für die fachliche Begleitung tragen. Der zusätzliche Koordinationsaufwand der Einrichtungen (z. B. intensivere Zusammenarbeit mit Eltern, Austausch mit Fachpersonen) soll durch die Gemeinden und die Erziehungsberechtigten einkommensabhängig gemäss dem Subventionsmodell der jeweiligen Gemeinde finanziert werden. Kosten für allfällige Anpassungen der Infrastruktur sollen durch die Erziehungsberechtigten getragen werden, nach Möglichkeit mit Beiträgen der Invalidenversicherung. Der Kanton übernimmt gemäss Gegenvorschlag somit bei den Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf einen Grossteil der zusätzlichen Kosten. Dabei handelt es sich, wie der VBLG gegenüber der Kommission auch im Rahmen der Anhörung darlegte, um eine Einigung mit den Gemeindevertretungen, wonach die Gemeinden im Gegenzug die Administration der FEB-Beiträge – auch der Kantonsbeiträge – gegenüber den Erziehungsberechtigten übernehmen sollen.

Die Kommission erkundigte sich, ob es aus Gründen der Gleichbehandlung nicht sinnvoller wäre, anders als in der Vorlage erwähnt, nur eine Fachstelle mit der **Abklärung und Indikationsstellung** zu beauftragen. Die Verwaltung erklärte, dass die Abklärungen nach klaren Vorgaben erfolgen sollen. Beim Pilotprojekt «KITAplus» sei das Pädagogisch-Therapeutische Zentrum Baselland (ptz) zuständig. Da dieses die heilpädagogische Früherziehung im Kanton anbiete, kenne es die Kinder bereits. Während sich das Gesetz auf Kinder bis zwölf Jahre beziehe, sei das ptz auf Kleinkinder spezialisiert. Entsprechend sei die Überlegung, eine andere Fachstelle, beispielsweise den Schulpsychologischen Dienst (SPD), mit der Abklärung für Kinder im Schulalter zu beauftragen. Zum erwarteten **Mengengerüst** wurde dargelegt, dass Eltern durch die Kinderärztinnen und -ärzte im Rahmen von Screenings auf einen allfälligen Förderbedarf aufmerksam gemacht würden. Ein Grossteil der Kinder mit Bedarf, deren Erziehungsberichtigte eine Förderung wollen, dürfte somit bereits beim ptz sein (derzeit rund 190 Kinder). Entsprechend werde mit keiner grossen Mengenausweitung aufgrund des Gegenvorschlags gerechnet. Es könne aber sein, dass sich einzelne Eltern neu ans ptz wenden, wenn eine Kita beispielsweise nur dann bereit ist, ein Kind zu betreuen, wenn ihr ein höherer Betreuungsschlüssel vergütet wird.

Auf entsprechende Nachfrage legte die Verwaltung dar, dass es zu den Auswirkungen eines Besuchs einer Betreuungseinrichtung auf den Unterstützungsbedarf im Kindergarten und in der Schule unterschiedliche Einschätzungen gebe. Die soziale Integration in einen pädagogischen Gruppenbetrieb sei jedoch grundsätzlich gut und könne auch für die Eltern eine Unterstützung darstellen. Ein Kommissionsmitglied teilte in diesem Zusammenhang seine Erfahrung aus der Praxis, dass der Besuch einer Kita sich insbesondere dann positiv auf den Personalaufwand im Kindergarten auswirke, wenn die Eltern die Sozialisierung in einer Gruppe vor dem Kindergarteneintritt nicht gewährleisten können. Dies betreffe aber alle Kinder, nicht nur jene mit besonderem Betreuungsbedarf.

Die BSKS beschloss in diesem Themenbereich **keine Änderungen** am Gegenvorschlag.

– *Berücksichtigung weiterer Betreuungsformen: Nannys (§ 2)*

Längere Diskussionen gab es zur **Frage, ob Nannys als subventionsberechtigte Betreuungsform in den Gegenvorschlag aufgenommen werden sollen**. Gemäss Verwaltung wurde bei der Erarbeitung des Gegenvorschlags bewusst entschieden, dass die bisher bereits berücksichtigten Betreuungsformen weiterhin unterstützt werden sollen, aber nicht darüber hinausgegangen werden soll. Nannys gehören gemäss Bundesgesetzgebung nicht zur institutionellen Kinderbetreuung und sind entsprechend nicht bundesrechtlich geregelt. Bisher besteht auch keine kantonale Instanz, die eine Kontrollfunktion über die Nannys ausüben könnte, was Qualitätsfragen aufwerfe. Das Gesetz enthalte aber die bisher bereits bestehende Bestimmung, dass Gemeinden Betreuungsformen, die bundesrechtlich nicht geregelt sind, auf Gemeindeebene unterstützen können.

Ein kantonaler Sockelbeitrag solle für diese Betreuungsform aber nicht ausgerichtet werden. Ein Kommissionsmitglied wandte ein, die Argumentation betreffend die Bundesbestimmungen und die Qualitätssicherung seien zwar nachvollziehbar, konsequenterweise sollten dann aber auch die Gemeinden keinen Handlungsspielraum bei der Anerkennung weiterer Betreuungsformen haben. Dieser Handlungsspielraum würde im Weiteren dazu führen, dass die Nanny-Betreuung in einer Gemeinde unterstützt würde und in der Nachbargemeinde nicht, was für die Erziehungsberechtigten nur schwer zu verstehen sein dürfte. Dem wurde aus den Reihen der Kommission entgegnet, dass die familienexterne Kinderbetreuung Aufgabe der Gemeinden sei, entsprechend solle ihnen im Sinne der Gemeinautonomie ein möglichst grosser Handlungsspielraum gelassen werden. Das Ansinnen, die Nanny-Betreuung als subventionsberechtigte Betreuungsform aufzunehmen, stiess zwar in der Kommission grundsätzlich auf Verständnis, eine Kommissionmehrheit sprach sich aber letztlich dafür aus, das Anliegen im Rahmen der vorliegenden Vorlage nicht weiterzuverfolgen. Die dafür notwendigen Abklärungen betreffend Bewilligung, Aufsicht und Abgrenzung von weiteren nicht bundesrechtlich geregelten Betreuungsformen etwa durch Verwandte sowie der Einbezug der entsprechenden Anspruchsgruppen (z. B. Gemeinden) sollten seriös, ohne Zeitdruck, vom Gegenvorschlag losgelöst erfolgen. Zudem wurde eingebracht, dass für die Nanny-Betreuung zwar keine FEB-Subventionen vorgesehen seien, diese aber – wie alle Kinderdrittbetreuungskosten – bis zu einem Maximalbetrag von den Steuern abgezogen werden könnten.

Die Kommission beauftragte die Direktion sodann mit 10:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen einen neuen Absatz zu § 2 zu erarbeiten, der dem Regierungsrat ermöglicht, weitere Betreuungsformen auf Verordnungsebene zu regeln. Den folgenden **neuen § 2 Abs. 2** (mit entsprechender Ergänzung von § 2 Abs. 3 Bst. c) übernahm die Kommission mit 7:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen in ihre geänderte Fassung des Gegenvorschlags:

² Der Regierungsrat kann weitere Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, als Angebot familienergänzender Kinderbetreuung vorsehen. Er regelt dies in der Verordnung.

Diese Regelung erlaubt es dem Regierungsrat, in Zukunft weitere Formen der familienergänzenden Betreuung in der Verordnung anzuerkennen. Die Gemeinden können sich dabei dem Regierungsrat anschliessen, müssen dies aber nicht.

– *Anspruchsvoraussetzungen für FEB-Beiträge: Kinder vor und nach Schuleintritt (§ 5 gemäss Kommission bzw. §§ 5 und 6 gemäss Landratsvorlage)*

Gemäss Gegenvorschlag des Regierungsrats sollen für Beiträge an die Betreuungskosten für Kinder vor Schuleintritt im Vergleich zu Kindern nach Schuleintritt zusätzliche Voraussetzungen gelten (§ 6). Einer Kommissionsmehrheit erschien diese Unterscheidung wenig sinnvoll, weshalb beantragt wurde, die §§ 5 und 6 zusammenzulegen, so dass für Kinder vor und nach Schuleintritt die gleichen Anspruchsvoraussetzungen gelten. Eine Kommissionsminderheit wandte zwar ein, mit der Ausweitung der zusätzlichen Bedingungen auf Kinder nach Schuleintritt würde sich der Gegenvorschlag weiter von der Initiative entfernen, deren Ziel eine familienexterne Kinderbetreuung für alle Familien sei, im Sinne eines Kompromisses könne der **Zusammenführung der §§ 5 und 6** jedoch zugestimmt werden. Mit 10:0 Stimmen ohne Enthaltung wurde die Änderung beschlossen. In der Folge **änderte sich die Nummerierung aller darauffolgenden Paragraphen.**

In dem nun mit § 6 fusionierten **§ 5** wurde einstimmig mit 10:0 Stimmen ein **neuer Absatz 4** aufgenommen, wonach bei abweichender Wohnsitzgemeinde der Erziehungsberechtigten die Wohnsitzgemeinde des Kindes für die FEB-Beiträge zuständig ist.

§ 5

⁴ Wenn die beiden Erziehungsberechtigten nicht in derselben Gemeinde Wohnsitz haben, besteht der Anspruch in der Gemeinde, in der das Kind Wohnsitz hat.

- «Variante VBLG» / Frage der Übersteuerung der Gemeinden durch die kantonale Gesetzgebung (§§ 1, 8–10 und 18 gemäss Kommission bzw. §§ 1, 9–11 und 19 gemäss Landratsvorlage)

Mit dem **vom Regierungsrat vorgeschlagenen Modell** werden den Gemeinden keine Vorgaben gemacht, ob und zu welchem Zeitpunkt sie die durch das kantonale Recht vorgegebenen Eckwerte einhalten wollen. Die Eckwerte, auf die sich Kanton und Gemeinden allerdings im Rahmen der Erarbeitung des Gegenvorschlags geeinigt haben, sehen vor, dass die Gemeinden bis zu einem jährlichen Einkommen von CHF 45'000.– 70 % der Modellkosten übernehmen (zusammen mit dem Kantonsbeitrag von 25 % sind damit 95 % der FEB-Kosten gedeckt) und Subventionen für den ganzen Mittelstand ausgerichtet werden (bis zu einem Bruttoeinkommen von CHF 156'000.–). Gleichzeitig soll der kantonale Sockelbeitrag gemäss Vorschlag des Regierungsrats nur dann ausbezahlt werden, wenn das Reglement der jeweiligen Einwohnergemeinde diese Eckwerte einhält. Dies ermögliche den Gemeinden, die keinen Bedarf für eine Anpassung der FEB-Subventionen sehen, ihr bisheriges System beizubehalten. Ebenfalls erhielten Gemeinden, die noch kein FEB-Reglement haben oder deren FEB-Reglement inhaltlich noch sehr weit von den kantonalen Eckwerten entfernt ist, genügend Zeit, entsprechende Anpassungen zu planen und Ausgaben zu budgetieren, sollte dies gewünscht sein. Damit werde § 47a Abs. 2 der Kantonsverfassung (Gemeindeautonomie und Variabilität) Rechnung getragen.

Gemäss VBLG sollte nach Ansicht der Gemeinden der Zugang zum kantonalen Sockelbeitrag jedoch nicht von der jeweiligen kommunalen Reglementsanpassung abhängen, da dies zu einer Ungleichbehandlung der Erziehungsberechtigten führen würde. Die vereinbarten Eckwerte sollten deshalb per festgelegten Stichtag für alle Gemeinden gelten.

Die «**Variante VBLG**» wurde in der ersten Lesung als Antrag eingebracht. Dazu wurde argumentiert, dass der Zugang zum kantonalen Sockelbeitrag für alle Erziehungsberechtigten gewährleistet sein und nicht von ihrem Wohnort abhängen sollte. Zudem hätten die Gemeinden mit der «Variante VBLG» ausreichend Zeit, ihre Reglemente anzupassen. Dem Antrag wurde entgegengehalten, dass die Gemeinden sonst immer monieren würden, sie würden vom Kanton übersteuert, mit der «Variante VBLG» nun aber genau eine solche Übersteuerung von den Gemeinden selbst verlangt würde. Dies sei schwer nachvollziehbar. Stattdessen erscheine sinnvoller, eine Übergangsfrist vorzusehen, innerhalb derer die Gemeinden ihre Reglemente gemäss den Eckwerten anpassen könnten. Läge nach Ablauf dieser Frist von beispielsweise vier Jahren in einer Gemeinde noch kein angepasstes Reglement vor, fielen für die Erziehungsberechtigten in dieser Gemeinde die kantonalen Sockelbeiträge weg. Es wurde folgender *Antrag zu § 10* (entspricht § 11 Abs. 2 der Landratsvorlage) für eine *Übergangsfrist* von vier Jahren gestellt:

§ 10

² Die Beteiligung des Kantons erfolgt nach vier Jahren nur für Erziehungsberechtigte, die Wohnsitz in einer Gemeinde haben, welche die Eckwerte gemäss § 9 Abs. 2 [*§ 10 Abs. 2 gemäss Landratsvorlage*] erfüllt.

Während die Übergangsfrist bei einem Teil der Kommission durchaus auf Sympathien stiess und auch der VBLG im Rahmen der Anhörung eine solche Frist als mögliche Variante beurteilt hatte, wurden vor allem seitens Regierungsrat Einwände eingebracht. So bestehe das Risiko, dass nach Ablauf der Frist womöglich nicht in allen Gemeinden die Reglemente angepasst wären, was zu schwierigen Situationen für die Erziehungsberechtigten führen würde. Deshalb werde darum gebeten, sich für eine der beiden gut durchdachten Varianten zu entscheiden: entweder für den Vorschlag des Regierungsrats oder für die «Variante VBLG».

In der Gegenüberstellung der «Variante VBLG» und der Übergangsfrist sprach sich die Kommission mit 10:2 Stimmen ohne Enthaltung für die «Variante VBLG» aus. Die «Variante VBLG» wurde in der darauffolgenden Abstimmung mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Vorschlag des Regierungsrats gemäss Landratsvorlage vorgezogen. Die «**Variante VBLG**» beinhaltete folgende **Änderungen in den §§ 8–10 und 18** (entsprechen §§ 9–11 und 19 der Landratsvorlage):

§ 8

³ In der Gestaltung des Finanzierungsmodells ist die Gemeinde im Sinne der verfassungsmässigen Gemeindeautonomie grundsätzlich frei. Vorbehalten bleiben die §§ 5 und 9 dieses Gesetzes [*§§ 5, 6 und 10 der Landratsvorlage*].

§ 9

⁴Die Einwohnergemeinden legen ihre Beiträge an die Erziehungsberechtigten fest. Sie sind grundsätzlich frei in der Ausgestaltung dieser Beiträge.

²2 Für den Zugang der Erziehungsberechtigten zu den Kantonsbeiträgen gemäss § 10 [~~§ 11 der Landratsvorlage~~] müssen sich die Gemeinden an folgende Eckwerte halten:

¹Die Gemeinden halten bei der Finanzierung folgende Eckwerte ein:

- a. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 pro Jahr umfasst der Beitrag an die Erziehungsberechtigten mindestens 70 % der Modellkosten.
- b. Die Beiträge an die Erziehungsberechtigten werden bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 156'000 pro Jahr ausgerichtet. Die Mindestsubvention beträgt 1.5 % der Modellkosten.
- c. Die Gemeinden berechnen die Beiträge gemäss Bst. a und b dieses Paragrafen auf Grundlage des massgebenden Einkommens gemäss § 3 und der Modellkosten gemäss § 4.

§ 10

²Die Beteiligung des Kantons erfolgt nur für Erziehungsberechtigte, die Wohnsitz in einer Gemeinde haben, welche die Eckwerte gemäss § 9 Abs. 2 [~~§ 10 Abs. 2 der Landratsvorlage~~] erfüllt.

§ 18

³Der Kanton verfügt die Vergütung des von ihm zu tragenden Anteils an den Beitragszahlungen an die jeweiligen Gemeinden, soweit die Eckwerte gemäss § 9 Abs. 2 [~~§ 10 Abs. der Landratsvorlage~~] erfüllt sind.

In der zweiten Lesung wurde die Kommission seitens Verwaltung im Zusammenhang mit dem neu aufgenommenen § 8 Abs. 3 darauf hingewiesen, dass die Gemeinden gerade in den darin genannten §§ 5 und 9 einen Gestaltungsspielraum hätten. So können die Gemeinden gemäss § 5 beispielsweise ein Pensum für den Arbeitsweg festlegen oder bei der Anspruchsberechtigung bei Besuch von Deutschförderkursen oder in Härtefällen abweichen. Weicht eine Gemeinde in diesen Fällen von den Bestimmungen ab, gilt der Gemeindebeschluss auch für die Kantonsbeiträge. Anerkennt eine Gemeinde einen Härtefall, wird der Kanton ebenfalls dazu verpflichtet. Der Kommission wurde deshalb vorgeschlagen, den in erster Lesung neu aufgenommenen **§ 8 Abs. 3 wieder zu streichen** und den Gestaltungsspielraum der Gemeinden stattdessen in **§ 1** «Zweck und Geltungsbereich» als **neuen Abs. 6** wie folgt festzuhalten:

§ 1

⁶Die Gemeinden können zugunsten der Erziehungsberechtigten von den nachfolgenden Bestimmungen abweichen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Wo sie ihren Gestaltungsspielraum nutzen, ist dies auch für den Kanton verbindlich mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 Bst. b dieses Gesetzes.

§ 2 Abs. 3 Bst. b bezieht sich auf weitere durch eine Gemeinde anerkannte Betreuungsformen, die nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen.

Die Kommission stimmte der Aufnahme des neuen § 1 Abs. 6 sowie der damit einhergehenden Streichung des in erster Lesung aufgenommenen § 8 Abs. 3 mit 9:1 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

– *Beiträge Dritter und Eigenanteil Erziehungsberechtigte (§ 9 gemäss Kommission bzw. § 10 gemäss Landratsvorlage)*

Im Zusammenhang mit § 9 «Eckwerte der Finanzierung» stellte sich in der Kommission die Frage, ob die Erziehungsberechtigten in jedem Fall einen bestimmten **Mindesteigenanteil** selber tragen sollen und wie dabei mit Beiträgen Dritter (insb. Arbeitgeber) oder allfälligen Betreuungszulagen gemäss Bundesrecht umzugehen sei. Die Verwaltung erklärte, dass aus fachlicher Sicht nichts gegen einen Eigenanteil der Erziehungsberechtigten spreche. So empfehle INFRAS im Einklang mit den Empfehlungen seitens Bund einen Eigenanteil von 5 %. Es sei aber zu überlegen, ob eine entsprechende Vorgabe gemacht oder den Gemeinden die Möglichkeit offengelassen werden soll, Erziehungsberechtigte auch vollständig subventionieren zu können.

Die Kommission war sich einig, dass mit dem totalrevidierten FEB-Gesetz **keine Übersubventionierung** möglich sein soll. Einer Kommissionsmehrheit erschien es zudem insbesondere mit Blick auf mögliche Beiträge gemäss Bundesrecht angezeigt, noch offen zu lassen, in welchem Verhältnis diese Beiträge sowie Beiträge Dritter im Falle einer Übersubventionierung von den Gemeinden- und Kantonsbeiträgen in Abzug gebracht werden sollen. Der Regierungsrat solle dies in Absprache mit dem VBLG in der Verordnung regeln. Dies im Gegensatz zur Vorlage des Regierungsrats, die in § 9 Abs. 3 eine Bestimmung vorsieht, wonach allfällige Beiträge von Dritten von den Gemeindebeiträgen abgezogen würden. Die Kommission stimmte in der ersten Lesung mit

5:0 Stimmen bei 7 Enthaltungen folgender **Änderung von § 9 Abs. 3** (entspricht § 10 Abs. 3 der Landratsvorlage) zu:

§ 9

³Die Summe aller Beiträge der Gemeinden, des Kantons, der allfälligen Beiträge Dritter sowie der allfälligen Betreuungszulagen gemäss Bundesrecht dürfen 100 % der tatsächlichen Betreuungskosten nicht übersteigen. Das Nähere regelt die Verordnung. Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Dritten an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert, sofern die Summe aller Beiträge 95 % der Modellkosten übersteigt.

Der *Antrag*, 100 % durch 95 % zu ersetzen, wurde hingegen mit 6:5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Für eine Kommissionsmehrheit war nicht verständlich, weshalb das kantonale Recht einem Arbeitgeber verbieten sollte, 100 % der Kinderbetreuungskosten seiner Angestellten zu übernehmen.

In der zweiten Lesung wurde die Frage nach dem Umgang mit Beiträgen Dritter erneut aufgegriffen. Ein Kommissionsmitglied zog in Erwägung, nochmals über den Prozentwert in § 9 Abs. 3 (95 statt 100 %) abzustimmen. In der darauffolgenden kurzen Diskussion bekräftigte die Kommission ihren Beschluss aus der ersten Lesung, dass eine Übersubventionierung nicht möglich sein soll. Genauer sollen gemäss Kommission die Subventionen durch die öffentliche Hand – die Kantons- und Gemeindebeiträge sowie allfällige Betreuungszulagen gemäss Bundesrecht – 95 % der tatsächlichen Betreuungskosten nicht übersteigen. Eine Subventionierung über 95 % soll jedoch erfolgen können, wenn sie durch Dritte (z. B. Arbeitgeber) erfolgt. Entsprechend sei der Prozentwert in § 9 Abs. 3 bei 100 % zu belassen.

Wie sich nach Abschluss der Beratungen herausstellte, ist es mit der aktuellen Formulierung von § 9 Abs. 1 Bst. a. («mindestens 70 %») nach wie vor möglich, dass Gemeinden bei niedrigen Einkommen (bis CHF 45'000.– pro Jahr) mehr als 95 % subventionieren. Damit die Subventionierung durch die öffentliche Hand auch bei Einkommen unter CHF 45'000.– 95 % nicht übersteigen kann, müsste in der Kommissionsfassung das «mindestens» in § 9 Abs. 1 Bst. a noch gestrichen werden.

– *Kantonaler Sockelbeitrag (§ 10 gemäss Kommission bzw. § 11 gemäss Landratsvorlage)*

Die Kommission liess sich aufzeigen, dass mit dem einkommensunabhängig ausgerichteten Sockelbeitrag negative Erwerbsanreize auch bei mittel- und gut verdienenden Familien vermieden und somit die volkswirtschaftliche Zielsetzung gemäss § 1 erreicht werden können. Der kantonale Sockelbeitrag führt laut Direktion dazu, dass Familien sich nicht aufgrund finanzieller Überlegungen daran gehindert sehen, ihr Pensum aufzustocken, wenn dies in ihren Familienalltag passt und die Möglichkeit zur Aufstockung besteht. Der einkommensunabhängige Sockelbeitrag trage zur Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft als Wohnkanton für Fachkräfte bei, die dann wiederum Steuern bezahlen würden. Im Gegensatz zu einkommensabhängigen Beiträgen sei überdies der Verwaltungsaufwand bei einem einkommensunabhängigen Beitrag deutlich geringer.

Auf entsprechende Nachfrage erklärte die Verwaltung, dass die **Höhe des Sockelbeitrags** auf der Grundlage von fachlichen Abklärungen, insbesondere mit INFRAS, bei 25 % festgelegt worden sei. Die Abklärungen hätten ergeben, dass die FEB-Kosten für Erziehungsberechtigte um mindestens 25 % sinken müssen, um einen spürbaren Effekt zu erzielen. Mit einem kantonalen Sockelbeitrag von 25 % könne aller Voraussicht nach der ursprüngliche Projektauftrag erfüllt werden, dass sich der Kanton Basel-Landschaft bei den Kinderbetreuungskosten im interkantonalen Vergleich vom zweitletzten Platz ins Mittelfeld bewegt. Die derzeit stattfindenden Entwicklungen in den anderen Kantonen seien jedoch nicht mitberücksichtigt.

In der ersten Lesung stellte ein Teil der Kommission den *Antrag*, den *Sockelbeitrag in § 10 Abs. 1 von 25 % auf 30 %* zu erhöhen. Bei Annahme des Antrags müsste in der Folge der Gemeindeanteil in § 9 Abs. 2 Bst. a bei Einkommen bis CHF 45'000.– von 70 % auf 65 % reduziert werden. Für den Antrag wurde argumentiert, dass mit einem höheren Sockelbeitrag der Forderung der Initiative, eine unentgeltliche familienexterne Kinderbetreuung für alle Familien zur Verfügung zu stellen, besser entsprochen werden könne. Zudem handle es sich aus fachlicher Sicht bei den 25 % um das absolute Minimum. Ein Sockelbeitrag von 30 % würde gemäss eigenen Berechnungen der

Antragsstellenden zu jährlichen Mehrkosten für den Kanton von CHF 7 Mio. führen. Die Kommission lehnte den Antrag, den kantonalen Sockelbeitrag auf 30 % zu erhöhen, mit 6:5 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Die BSKS beschloss in diesem Themenbereich somit **keine Änderungen** am Gegenvorschlag.

- *Mindestbeschäftigungsgrad (§ 5 Abs. 7 gemäss Kommission bzw. § 6 Abs. 2 gemäss Landratsvorlage)*

Der Mindestbeschäftigungsgrad für den Erhalt von FEB-Subventionen wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Der Gesetzesentwurf gemäss Landratsvorlage sieht vor, dass der Regierungsrat in der Verordnung einen Mindestbeschäftigungsgrad für den Erhalt von FEB-Subventionen festlegen kann. Die Verwaltung erklärte dazu, dass aufgrund der Behandlungsfrist der Initiative nicht mehr ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden habe, um die Thematik in der Projektgruppe vertieft anzuschauen und eine Einigung betreffend Mindesterwerbsspensum mit allen Stakeholdern zu erzielen. Deshalb sei nun eine Regelung auf Verordnungs- und nicht auf Gesetzesstufe vorgesehen. Aktuell würden in vielen Gemeindefragmenten Mindestarbeitspensen von 20 % für Ein-Eltern-Haushalte und 120 % für Zwei-Eltern-Haushalte angerechnet. Auch das FEB-Musterreglement für die Gemeinden schlage diesen Wert vor. Eine Übernahme dieses Werts hätte entsprechend den Vorteil, dass bei einem beträchtlichen Anteil der Gemeinden wenig Anpassungsbedarf entstehen dürfte. Deshalb werde geprüft, ob dieser Wert übernommen werden soll. Dies auch im Sinne eines Kompromisses, da es aus fachlicher Perspektive Argumente für einen tieferen Mindestbeschäftigungsgrad im Umfang von 0–10 % respektive 100–110 % gebe, da viele Arbeitsmarktintegrationsprojekte niedrigprozentig seien, während sich einzelne Stimmen in der Arbeitsgruppe für 40 % respektive 140 % ausgesprochen hätten, da so eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt erzielt werden könne.

Die Kommission erachtete es als sinnvoll, den **Mindestbeschäftigungsgrad im Gesetz zu regeln**, und sprach sich in der ersten Lesung mit 10:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen für die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes aus. In der ersten Lesung wurden die Argumente für und gegen einen höheren respektive tieferen Mindestbeschäftigungsgrad gegeneinander abgewogen. Bei **Haushalten mit einer alleinerziehenden Person** bestand Einigkeit (12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung), dass der **Mindestbeschäftigungsgrad bei 20 %** angesetzt werden sollte. Beim Mindestbeschäftigungsgrad für **Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten** lagen hingegen Anträge für 100 %, 120 % und 130 % und 140 %. Nach mehreren Diskussions-, Abklärungs- und Abstimmungsrunden, die im Folgenden chronologisch wiedergegeben werden, beschloss die Kommission schliesslich in der zweiten Lesung, wie unten dargestellt, den **Mindestbeschäftigungsgrad bei 120 %** festzulegen und den Gemeinden keine Möglichkeit zur Abweichung einzuräumen.

In **erster Lesung** wurde ein Antrag auf einen *Mindestbeschäftigungsgrad von 140 % (und 130 %)* für Haushalte mit zwei erziehungsberechtigten Personen gestellt. Der Antrag wurde damit begründet, dass sich der Kanton gemäss § 1 Abs. 5 an der volkswirtschaftlichen Zielsetzung orientiere, dass möglichst viele Fachkräfte erwerbstätig sind. Diese Zielsetzung könne vor allem durch einen höheren Mindestbeschäftigungsgrad erreicht werden, der einen zusätzlichen Anreiz setze, das Erwerbsspensum – auch im Vergleich zu heute – zu erhöhen. Zudem würden Stellen für Fachkräfte meist ohnehin nicht unter einem 40 %-Pensum ausgeschrieben. Darüber hinaus hätten Zwei-Eltern-Haushalte mehr Flexibilität als Ein-Eltern-Haushalte (Mindestbeschäftigungsgrad von 20 %). So könne in Zwei-Eltern-Haushalten beispielsweise ein Elternteil am Morgen früher zu arbeiten beginnen und der andere Elternteil dafür am Abend länger arbeiten, während der jeweils andere Elternteil die Kinder betreut – dies sofern die Arbeitszeiten nicht fix sind, sondern flexibel gestaltet werden können.

Für einen *Mindestbeschäftigungsgrad von 120 %* wurde argumentiert, dass die volkswirtschaftliche Zielsetzung des Kantons bereits mit dem einkommensunabhängigen kantonalen Sockelbeitrag erreicht werden könne, da dieser negative Erwerbsanreize – auch für gutverdienende Fachkräfte – eliminiere. Dank des gleichbleibenden Sockelbeitrags gelte: Wer mehr arbeitet, hat am Ende mehr

Geld im Portemonnaie. Neben der volkswirtschaftlichen Zielsetzung bezwecke der Gegenvorschlag in erster Linie, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern und eine qualitativ gute externe Kinderbetreuung zu fördern (§ 1 Abs. 1). Mit einem Mindestpensum von 140 % würden aber rund 35 % aller Baselbieter Familien – all jene Familien, die heute insgesamt zwischen 101 und 139 % arbeiten – ausgeschlossen. Ein nicht unerheblicher Teil der Familien würde dadurch im Vergleich zu heute schlechter gestellt. Der Gegenvorschlag würde sich damit weiter von der Forderung der Initiative entfernen, eine bezahlbare familienexterne Kinderbetreuung für alle Familien zur Verfügung zu stellen.

Zudem gebe es vielfältige Gründe, weshalb es einer Familie nicht möglich ist, ihr Erwerbspansum auf 140 % oder höher aufzustocken: Insbesondere für Familien mit drei oder mehr Kindern (rund 15 % aller Familien im Baselbiet) oder weiteren familiären Verpflichtungen (z. B. pflegebedürftige Eltern) dürfte es schwierig werden, organisatorisch und zeitlich alles unter einen Hut zu bringen. Hinzu kommen Krankheit, die Aus- und Weiterbildung eines Elternteils mit klar definierten Kurszeiten oder schlicht die fehlende Möglichkeit zur Pensenaufstockung – bei den meisten Arbeitsstellen können die Pensen nicht frei gewählt oder beliebig angepasst werden. Entsprechend bestehe das Risiko, dass manche dieser Personen bei einem höheren Mindestbeschäftigungsgrad gänzlich auf eine Erwerbstätigkeit verzichten würden, womit der volkswirtschaftliche Nutzen eines höheren Mindestpensums gleich null wäre. Auch für nicht erwerbstätige Personen, etwa in der Sozialhilfe, könne ein hoher Mindestbeschäftigungsgrad eine zu grosse Hürde darstellen, im Arbeitsmarkt wieder Fuss zu fassen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sei es besser, wenn Personen im Arbeitsmarkt bleiben, wenn auch mit einem kleinen Pensum, als wenn sie diesen ganz verlassen. Die Herausforderung sei gross, nach einer Pause wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Eine sinnvolle Arbeitsmarktintegration von Fachkräften sei des Weiteren schon mit einem Pensum von unter 140 % möglich. Zwar würden im Kanton Basel-Landschaft 77 % der Familienväter Vollzeit (= 90–100 %) arbeiten, daneben gebe es aber viele weitere Familienmodelle (z. B. je 60 % oder 80 % und 50 %). Für einen tieferen Mindestbeschäftigungsgrad spreche überdies, dass ein solcher die Familien in der Wahl ihres Familienmodells nicht weiter einschränken würde. Je höher der Mindestbeschäftigungsgrad, desto mehr würden die Eltern dazu verpflichtet, ihre Kinder extern betreuen zu lassen. Damit werde letztlich die Familie geschwächt und es könnten nur noch Eltern, die es sich leisten können, ihre Kinder überwiegend selber betreuen. Ferner gelte zu berücksichtigen, dass politische Ämter, wie Gemeinde- oder Landrat, nicht dem Beschäftigungsgrad angerechnet werden. Ein höherer Mindestbeschäftigungsgrad könnte entsprechend dazu führen, dass Personen mit Kindern in den politischen Ämtern verloren gehen und so noch weniger repräsentiert wären.

In der Beratung wurden sodann *verschiedene Anträge* eingebracht, um die möglichen unerwünschten *Effekte eines hohen Mindestbeschäftigungsgrads abzufedern*. So wurde einerseits beantragt, dass die Gemeinden in Einzelfällen den Mindestbeschäftigungsgrad um maximal 10 % reduzieren können, wenn die familienergänzende Betreuung klar arbeitsbedingt benötigt wird (z. B. weil der Arbeitgeber das Pensum nicht erhöht). Der reduzierte Mindestbeschäftigungsgrad würde dann sowohl für die Gemeinde- als auch für die Kantonsbeiträge gelten. Die Kommissionsmehrheit erachtete eine solche Einzelfallbestimmung jedoch als zu kompliziert und lehnte den Antrag mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Ein weiterer Antrag verlangte, dass auch *«Tätigkeiten in öffentlichen Ämtern mit massgeblichem Aufwand»* (z. B. Gemeinderat) *mit einem AHV-pflichtigen Lohn an den Mindestbeschäftigungsgrad angerechnet* werden sollen. Damit könne verhindert werden, dass vor allem in den Gemeinden geeignete und interessierte Personen mit Kindern aus zeitlichen Gründen abspringen. Das Anliegen stiess in der Kommission zwar auf Verständnis, die praktische Umsetzung wurde aber als schwierig beurteilt. So erhielten etwa die Landratsmitglieder keinen AHV-pflichtigen Lohn, sondern eine Entschädigung, und in vielen Fällen wäre die Abgrenzung wohl schwierig, was als «massgeblicher Aufwand» gelten und wie dieser Aufwand in Stellenprozente umgerechnet werden sollte. Der Antrag wurde 6:2 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

In der Folge wurden die verschiedenen Anträge zum Mindestbeschäftigungsgrad ausgemehrt. Der Antrag auf einen Mindestbeschäftigungsgrad von 140 % obsiegte in der ersten Lesung mit 7:6 Stimmen gegenüber einem Mindestbeschäftigungsgrad von 120 % (und war davor mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung einem Mindestbeschäftigungsgrad von 130 % und mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung einem Mindestbeschäftigungsgrad von 100 % vorgezogen worden):

§ 5

⁷ Der erforderliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt:

a bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20 %;

b bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen 140 %.⁵

Mit 12:0 Stimmen wurde anschliessend ein zusätzlicher Absatz aufgenommen, wonach die *Gemeinden* – im Sinne der Gemeindeautonomie – *zugunsten der Erziehungsberechtigten bei der Ausrichtung des Gemeindebeitrags vom Mindestbeschäftigungsgrad abweichen* können. Die Abweichung soll dabei für sämtliche Erziehungsberichte in einer Gemeinde gelten, während der kantonale Sockelbeitrag weiterhin erst ab einem Mindestbeschäftigungsgrad von 140 % ausgerichtet werden soll.

^x Die Gemeinden können beim Gemeindebeitrag zugunsten der Erziehungsberechtigten vom Mindestbeschäftigungsgrad abweichen.

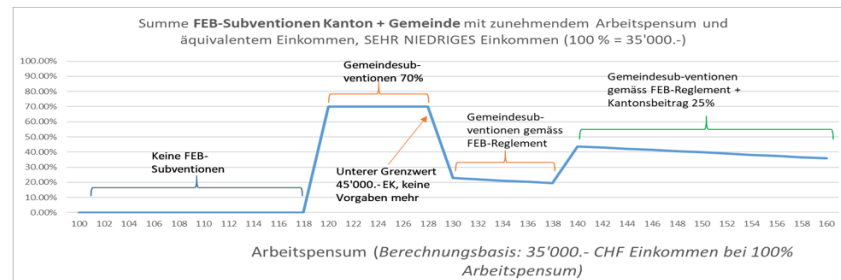
Gleichzeitig bat die Kommission die Verwaltung für die zweite Lesung abzuklären, welche Auswirkungen ein Mindestbeschäftigungsgrad von 140 % auf das dem Gesetz zugrundeliegende Subventionsmodell (insbesondere die Schwelleneffekte) und auf die Gemeinden hätte. Ferner wurde darum gebeten, dazu die Einschätzung des VBLG einzuholen.

Vor Beginn der **zweiten Lesung** zeigte die Verwaltung der Kommission nochmals die drei Mechanismen auf, die dem *Subventionsmodell* zugrunde liegen: Erstens sollen mit dem Gesetz Schwelleneffekte bei Austritt aus der Sozialhilfe eliminiert (daher braucht es 95 % Subventionen bis zu einem Einkommen von CHF 45'000.–) und zweitens durch eine langsame Abnahme der Subventionen negative Erwerbsanreize vermieden werden. Drittens sollen die mit den Gemeinden vereinbarten Eckwerte als «Orientierung» für die Gemeinden dienen, um den Verlauf der Subventionskurve zwischen den Eckwerten anzupassen. Diese Mechanismen funktionieren jedoch nur dann, wenn Kantons- und Gemeindesubventionen aufeinander abgestimmt sind. So sorgt der kantonale Sockelbeitrag von 25 % bei tiefen Einkommen dafür, dass gemeinsam mit den Gemeindesubventionen von 70 % Schwelleneffekte beim Austritt aus der Sozialhilfe beseitigt werden können. Bei höheren Einkommen führt der Sockelbeitrag zu einem flacheren abnehmenden Verlauf der Subventionskurve, womit negative Erwerbsanreize vermieden werden. Fällt der Sockelbeitrag in einem Bereich der Subventionskurve weg, wird es für die Gemeinden schwierig, den Subventionsverlauf so anzupassen, dass er zwischen den beiden Eckwerten möglichst linear verläuft.

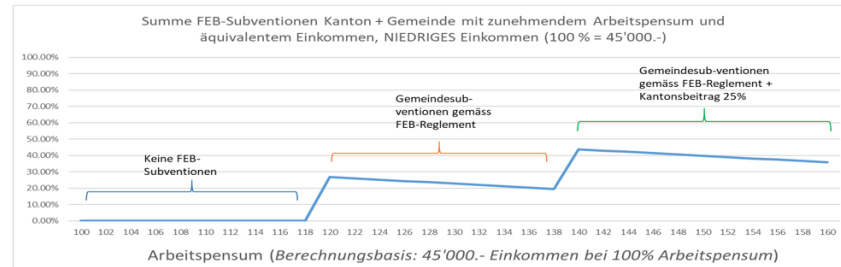
Am Beispiel des VTOB-Reglements (Tagesfamilien Oberes Baselbiet) der Gemeinde Buus, das in vielen Oberbaselbieter Gemeinden gilt, wurden der Kommission anhand einer Folie die Folgen eines abweichenden Mindestbeschäftigungsgrads zwischen Kanton (140 %) und Gemeinde (120 %) aufgezeigt.

⁵ In der Kommission wurde darüber diskutiert, ob die Bestimmungen durch weitere Möglichkeiten, wie bspw. langfristige Beziehungen in getrennten Wohnungen ergänzt werden sollten. Da diese aber schwer nachweisbar sein dürften, wurde letztlich darauf verzichtet (vgl. dazu die neu aufgenommene Kommentierung zu § 3 Abs. 3).

«Mindestarbeitspensum 140%»: Auswirkung auf Mechanismen



= z.B. Eltern teils in Ausbildung, Lehre, Praktikum, Weiterbildung etc.



*z.B. Niedriglohnssektor

Mechanismus:

- Motivation, in möglichst hohem Arbeitspensum einzusteigen.

Ursprüngliche Mechanismen:

- Eliminierung von Schwelleneffekten bei Austritt aus der Sozialhilfe (95%)
- Vermeidung negativer Erwerbsanreize (langsame Abnahme der Subventionen)
- Eckwerte als «Orientierung» für Gemeinden, den Verlauf zwischen den Eckwerten anzupassen

Die Folie zeigt die Stufen und Brüche in der Subventionskurve, die sich durch einen abweichenden Mindestbeschäftigungsgrad ergeben würden. Zugunsten des Mechanismus, die Erziehungsberechtigten zu einem höheren Arbeitspensum zu motivieren, könnten demnach die anderen Mechanismen ihre Wirkung nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich entfalten – ausser, die Gemeinden würden für die Pensum unter 140 % den wegbrechenden Kantonsanteil von 25 % übernehmen, womit die entsprechenden Kosten anstatt auf Kantons- einfach auf Gemeindeebene anfallen würden.

Der VBLG führte zur Frage des Mindestbeschäftigungsgrad in einem Schreiben aus, dass er ein Mindesterwerbspensum grundsätzlich begrüsse (Erhalt der Arbeitskraft). Die meisten Gemeinden hätten in ihren FEB-Reglementen derzeit ein Mindestarbeitspensum von 120 % und eine Minderzahl ein Mindestarbeitspensum von 100 % festgelegt. Hingegen sei keine Gemeinde mit einem Mindestbeschäftigungsgrad von 140 % bekannt. Entsprechend gehe der VBLG davon aus – ohne dies mit den Gemeinden im Einzelnen abgeklärt zu haben –, dass eine Mehrheit der Gemeinden für ein *Mindestpensum von 120 %* votieren würde, da sie bereits heute darauf abstellen. Falls der Kanton ein höheres Mindesterwerbspensum vorsehen würde, sollte gemäss VBLG darauf geachtet werden, dass die Gemeinden einerseits im Sinne der Gemeindeautonomie zumindest für die Gemeindebeiträge davon abweichen können, andererseits dass sie nicht den für die tieferen Pensum wegfallenden Kantonsanteil übernehmen müssen.

Die Verwaltung zeigte der Kommission *drei verschiedene Varianten* auf:

- Variante 1 / entspricht Beschluss BKSK in erster Lesung: Die Gemeinden können beim Gemeindebeitrag zugunsten der Erziehungsberechtigten vom Mindestbeschäftigungsgrad des Kantons (140 % gemäss erster Lesung) abweichen.
- Variante 2: Die Gemeinden können zugunsten der Erziehungsberechtigten (allenfalls bis zu einem zu definierenden Mindestwert) vom Mindestbeschäftigungsgrad des Kantons abweichen. Der abweichende Mindestbeschäftigungsgrad gilt dann auch verpflichtend für den Kanton.
- Variante 3: Der kantonale Mindestbeschäftigungsgrad (140 % gemäss erster Lesung) gilt sowohl für die Gemeinde- als auch die Kantonsbeiträge.

Dazu führte die Direktion aus, dass mit den Varianten 2 und 3 die dem Subventionsmodell zugrundeliegende Mechanismen weiterhin greifen würden. Für den Regierungsrat sei zentral, Brüche in der Subventionskurve und damit negative Erwerbsanreize sowie Schwelleneffekte zu vermeiden. Zudem sei das System bei den Varianten 2 und 3 für die Erziehungsberechtigten transparent und nachvollziehbar. Variante 3 habe bei einem Mindestbeschäftigungsgrad von 140 % gegenüber Variante 2 aber den Nachteil, dass bis zu einem Drittel aller Baselbieter Familien künftig schlechter gestellt wäre als heute, wodurch das Ziel der Vorlage, familienergänzende Kinderbetreuung zu verbessern und Eltern finanziell zu entlasten, nicht mehr erreicht werden könnte.

In der anschliessenden Diskussion wurde von einem Teil der Kommission festgehalten, dass sich die Auswirkungen von *Variante 1* (allfälliger abweichender Mindestbeschäftigungsgrad zwischen Kanton und Gemeinden) stark vom dargestellten Beispiel Buus unterscheiden könnten. Dies sei abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung des FEB-Reglements einer Gemeinde. Bereits heute hätten die Gemeinden einen Anreiz, die Schwelleneffekte beim Austritt aus der Sozialhilfe möglichst zu vermeiden, weshalb viele Gemeinden die tiefen Einkommen wohl aktuell schon stärker subventionieren würden als dies im Beispiel Buus der Fall sei. Die Erziehungsberechtigten würden diese Gemeindesubventionen, solange keine Reglementsanpassung erfolgt, weiterhin erhalten und wären damit im Vergleich zu heute nicht schlechter gestellt. Die Schwellen und Brüche im Subventionsverlauf dürften deshalb in vielen Gemeinden deutlich schwächer ausfallen. Falls nicht, sei davon auszugehen, dass die Gemeinden ihre Reglemente mittelfristig anpassen würden. Dabei könnten die Gemeinden entweder den Mindestbeschäftigungsgrad an jenen des Kantons anpassen oder die Gemeindesubventionen für Einkommen unter CHF 45'000.– auf 95 % erhöhen. Dem wurde mit Blick auf die finanzielle Situation in vielen Gemeinden und unter Verweis auf das Schreiben des VBLG entgegengehalten, dass die Gemeinden wohl kaum bereit wären, den wegfallenden Kantonsbeitrag von 25 % zu kompensieren. Würden die Gemeinden hingegen ihren Mindestbeschäftigungsgrad ebenfalls auf 140 % erhöhen, erhielte rund ein Drittel aller Familien, die heute subventionsberechtigt seien, gar keine Beiträge mehr. Damit wäre das Ziel der Vorlage verfehlt, die Situation der familienergänzenden Kinderbetreuung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Ferner sei unklar, ob bei einem höheren Mindestbeschäftigungsgrad die betroffenen Familien ihre Pensen aufstocken oder vielmehr reduzieren würden. Würde die Hälfte der Familien ihr Pensum aufstocken und die andere Hälfte ihr Pensum reduzieren, wäre der volkswirtschaftliche Nutzen gleich null. Hinzu komme, dass sich der VBLG in seinem Schreiben in der Tendenz für einen Mindestbeschäftigungsgrad von 120 % ausgesprochen habe. Dies spreche auch gegen *Variante 3* (fixer Mindestbeschäftigungsgrad für Kantons- und Gemeindebeiträge) mit einem Mindestbeschäftigungsgrad von 140 %.

Die Kommission war sich einig, dass sowohl Variante 1 als auch Variante 3 mit einem kantonalen Mindestbeschäftigungsgrad von 140 % das Risiko bergen würden, dass die Gemeinden den Gegenvorschlag nicht mehr unterstützen könnten. So seien alle Absprachen und Vereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden unter der Annahme getroffen worden, dass die Gemeindebeiträge jeweils auf dem kantonalen Sockelbeitrag aufbauen, was bei Variante 1 ohne Anpassung der Gemeindereglemente nicht mehr der Fall wäre. Variante 3 mit einem Mindestbeschäftigungsgrad von 140 % würde hingegen für alle Gemeinden einen im Vergleich zu heute höheren Wert festlegen, womit sich die Gemeinden – aber vor allem auch viele Familien – kaum einverstanden zeigen dürften. Würden am Ende Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt, käme es im Kanton Basel-Landschaft für viele Jahre erneut zu einem Stillstand bei der familienexternen Kinderbetreuung, den man sich nicht leisten könne.

Während eine Kommissionsmehrheit Sympathien für *Variante 2* (Gemeinden können beim Mindestbeschäftigungsgrad abweichen, der Kanton folgt dem Entscheid) äusserte, kritisierte eine Kommissionsminderheit diesen dahingehend, dass es einerseits unschön sei, dass sich der Kanton den Gemeinden anpasse. Andererseits würde Variante 2 (wie auch Variante 1) zu einer unübersichtlichen Situation für die Erziehungsberechtigten und zu einem Wettbewerb zwischen den Gemeinden führen. Von anderer Seite wurde festgehalten, dass die Gemeinden bereits in anderen Bereichen (z. B. Arbeitsweg, Härtefälle) abweichen könnten. In diesen Fällen gelte der Gemeindebeschluss ebenfalls für die Kantonsbeiträge.

Die Kommission beschloss, die Varianten in einem ersten Schritt einander gegenüberzustellen und anschliessend über die Prozentwerte zu entscheiden, wozu zwei Anträge vorlagen (140 % und 120 %). In der Gegenüberstellung wurde *Variante 2* mit 9:0 Stimmen ohne Enthaltung Variante 3 und mit 6:2 Stimmen bei 1 Enthaltung Variante 1 vorgezogen. In der darauffolgenden Abstimmung sprach sich die Kommission mit 5:4 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid der Präsidentin für einen Mindestbeschäftigungsgrad von 120 % aus.

^{xy} Die Gemeinden können zugunsten der Erziehungsberechtigten vom Mindestbeschäftigungsgrad abweichen. Bei 2 Erziehungsberechtigten muss der Beschäftigungsgrad mehr als x Stellenprozente betragen, bei Alleinerziehenden mehr als x Stellenprozente.

Da sich in der nachfolgenden Diskussion jedoch zeigte, dass es für eine Kommissionmehrheit nicht in Frage kommt, einen Minimalwert (x) tiefer als 120 % festzulegen, respektive ein nur um beispielsweise 5 % abweichender Wert als nicht sinnvoll erachtete wurde, beschloss die Kommission im Sinne eines Kompromisses mit 7:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen einen Wechsel zu **Variante 3**. Somit gilt gemäss **§ 5 Abs. 7** sowohl für die Kantons- als auch die Gemeindebeiträge ein **fixer Mindestbeschäftigungsgrad von 120 %**.

§ 5

⁷ Der erforderliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt:

a bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20 %;

b bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen 120 %.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass ein Mindestbeschäftigungsgrad von 120 % keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton haben dürfte, die nicht bereits in der Vorlage berücksichtigt wären. So beruhe die Kostenfolgenberechnung in der Vorlage auf der Annahme, dass alle Eltern, die ihre Kinder heute betreuen lassen, auch mit dem revidierten Gesetz FEB-Subventionen erhalten.

Mit Blick auf das äusserst knappe Abstimmungsergebnis bei der Festlegung des Mindestbeschäftigungsgrads brachte ein Teil der Kommission noch die Überlegung ein, den Mindestbeschäftigungsgrad bei 130 % festzusetzen. Ein entsprechender Antrag wurde letztlich aber nicht gestellt, da von anderer Seite betont wurde, dass es sich bei 120 % bereits um einen Kompromiss handle. So wären aus fachlicher Sicht 100 % oder maximal 110 % sinnvoll und auch etliche Gemeinden würde heute einen Mindestbeschäftigungsgrad von 100 % kennen.

2.3.4 *Beratung Landratsbeschluss*

Zum Landratsbeschluss wurden **keinerlei Anträge** gestellt. Somit wird dem Landrat beantragt, die Volksinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» abzulehnen und den Gegenvorschlag gemäss Fassung der Kommission anzunehmen. Den Stimmberechtigten soll dasselbe empfohlen werden. Die Kommission zeigte sich mit der Abschreibung der insgesamt neun Vorstösse einverstanden.

3. **Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 7:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

4. **Durchführung einer Eintretensdebatte**

://: Die Kommission hat einstimmig die Durchführung einer Eintretensdebatte im Landrat gemäss § 64 Abs. 1^{bis} der Geschäftsordnung beschlossen.

20.05.2026 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Anna-Tina Groelly, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Kommission geänderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse Gesetzestext

Landratsbeschluss**betreffend Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) – Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien**

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nichtformulierte Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative in Form der Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Betreuung wird gemäss Beilage beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.
4. Das Postulat 2019/615: Finanzierungsklarheit KITApplus wird abgeschrieben.
5. Das Postulat 2020/592: Kantonales Impulsprogramm zur familienergänzenden Betreuung wird abgeschrieben.
6. Das Postulat 2021/082: Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Kantonale Beteiligung an den familienexternen Betreuungskosten wird abgeschrieben.
7. Das Postulat 2021/099: Investitions-Anreize für Gemeinden zum Ausbau von Familien-Betreuungs-Infrastrukturen wird abgeschrieben.
8. Das Postulat 2021/100: Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Sicherstellung der FEB-Bedarfserhebung durch die Gemeinden wird abgeschrieben.
9. Das Postulat 2021/377: Musterreglement zum FEB-Gesetz wird abgeschrieben.
10. Das Postulat 2021/391: Frist zur Bedarfserhebung bei der familienergänzenden Betreuung wird abgeschrieben.
11. Das Postulat 2021/096: Steuerliche Entlastung von Tageseltern wird abgeschrieben.
12. Das Postulat 2021/097: Soziale Kinderbetreuungs-Abzüge wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB- Gesetz)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1, § 107 und § 121 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 852, Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz), wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern und eine qualitativ gute externe Kinderbetreuung zu fördern.

² Es regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe sowie die finanziellen Beiträge von Kanton und Gemeinden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bildungsgesetzes²⁾ zu den Tagesstrukturen im Schulbereich.

⁴ Die Gemeinden orientieren sich bei Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

⁵ Der Kanton orientiert sich bei der Finanzierung von Betreuungsangeboten an der volkswirtschaftlichen Zielsetzung, dass möglichst viele Fachkräfte erwerbstätig sind.

1) SGS 100

2) SGS 640

⁶ Die Gemeinden können zugunsten der Erziehungsberechtigten von den nachfolgenden Bestimmungen abweichen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Wo sie ihren Gestaltungsspielraum nutzen, ist dies auch für den Kanton verbindlich mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 Bst. b.

§ 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- a. vom Kanton bewilligte Kindertagesstätten;
- b. vom Kanton bewilligte Angebote von Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe, inklusive deren Ferienbetreuung;
- c. Tagesfamilien, welche einer gemäss § 7 anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- d. ausserkantonale Angebote gemäss Bst. a und c, die entsprechend den Vorgaben ihres Standortkantons bewilligt beziehungsweise anerkannt sind.

² Der Regierungsrat kann weitere Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, als Angebot familienergänzender Kinderbetreuung vorsehen. Er regelt dies in der Verordnung.

³ Die Gemeinden können zusätzlich als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung anerkennen:

- a. Tagesfamilien, welche sich nicht einer anerkannten Tagesfamilienorganisation gemäss § 7 anschliessen können, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 1. die Tagesfamilie ist entsprechend den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen³⁾ bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemeldet und wird von dieser jährlich besucht (Aufsicht);
 2. die Tagesfamilie hat eine Ausbildung zur Betreuung von Tageskindern abgeschlossen;
- b. weitere Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, sofern die Angebote periodisch überprüft werden und allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offenstehen.
- c. weitere vom Kanton vorgesehene Angebote gemäss Abs. 2.

3) SR 211.222.338

§ 3 Massgebendes Einkommen

¹ Das maximale massgebende Einkommen im Sinne dieses Gesetzes setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal gemäss Position 399 der Steuerveranlagung sowie einem Anteil des steuerbaren Vermögens, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

² Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn reduziert um 25 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

³ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Lebt die gesuchstellende erziehungsberechtigte Person oder leben die gesuchstellenden erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, in einer gefestigten Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

⁶ Die Gemeinden können das für die Berechnung ihrer Beiträge massgebende Einkommen abweichend berechnen, indem sie über die kantonal vorgesehenen Abzüge hinaus weitere Abzüge vorsehen.

§ 4 Modellkosten

¹ Der Regierungsrat legt mittels Verordnung Modellkosten für die Angebote gemäss § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a fest. Ausgenommen sind Angebote an Tagesschulen.

² Die Modellkosten dienen als Grundlage für die Gewährung von Beiträgen des Kantons und der Gemeinden an die Erziehungsberechtigten. Liegen die Tarife des Betreuungsangebots unter den Modellkosten, dienen die in Rechnung gestellten Kosten als Grundlage.

³ Die Modellkosten bilden die Vollkosten der Angebote ab.

⁴ Sie setzen sich zusammen aus Personalkosten, Betriebskosten, Sachkosten, Mietkosten und, sofern nicht anders in der Verordnung vorgesehen, Verpflegungskosten.

⁵ Der Regierungsrat legt die Modellkosten periodisch, mindestens alle 4 Jahre, unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Gemeinden und der Leistungserbringenden in der Verordnung fest. Dabei orientiert er sich an den regulatorischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen sowie an den Preis- und Lohnentwicklungen der für die familienergänzende Kinderbetreuung kostenrelevanten Faktoren.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf Beiträge des Kantons und der Gemeinden, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a betreut wird.

² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

³ Wenn nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Kanton wohnhaft ist, muss das Kind den Wohnsitz im Kanton haben.

⁴ Wenn die beiden Erziehungsberechtigten nicht in derselben Gemeinde Wohnsitz haben, besteht der Anspruch in der Gemeinde, in der das Kind Wohnsitz hat.

⁵ Ab Schuleintritt besteht der Anspruch, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, grundsätzlich nur für Angebote in der Wohngemeinde oder am Schulort, bei schulergänzenden Tagesstrukturen nur am Schulort. Vorbehalten bleiben § 23 und § 26 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002⁴⁾. Ausnahmen regelt die Verordnung.

⁶ Der Anspruch auf einen Bezug von Beiträgen besteht nur, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a. Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach.
- b. Die Erziehungsberechtigten besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung.
- c. Die Erziehungsberechtigten besuchen eine Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung.
- d. Die Erziehungsberechtigten beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- e. Es liegt eine soziale Indikation des Sozialdiensts der Wohngemeinde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor.

⁷ Der erforderliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt:

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20 %;
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen 120 %.

⁸ Der Anspruch auf Beiträge besteht nur in dem zeitlichen Umfang, wie eine Betreuung des Kindes aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 6 Bst. a–d gerechtfertigt ist. Nachgewiesene Zeitaufwände, insbesondere für Arbeitswege und organisatorische Unvereinbarkeiten mit dem Betreuungsangebot, können zusätzlich mit einem Pensum von bis zu 10 % berücksichtigt werden. Bei einem Anspruch gemäss Abs. 6 Bst. e bestimmt sich der zeitliche Umfang anhand der Indikation beziehungsweise der Verfügung.

4) SGS 640

⁹ Die Gemeinden können vorsehen, dass auch eine Empfehlung der jeweils zuständigen Stelle zum Besuch eines Angebots zur Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes zum Bezug von Beiträgen berechtigen kann. Der Anspruch besteht in diesem Fall im zeitlichen Umfang der Empfehlung.

¹⁰ Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls von den Anspruchsvoraussetzungen abweichen und weitergehende Anspruchsberechtigungen vorsehen.

2 Bewilligung und Aufsicht durch den Kanton

§ 6 Bewilligung und Aufsicht

¹ Die Bewilligung von Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen sowie die Aufsicht darüber richten sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen⁵⁾, dem Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe⁶⁾ sowie der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen⁷⁾.

² Die Bewilligung von sowie die Aufsicht über Tagesschulen richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung⁸⁾.

³ Die Aufsicht über die Tagesfamilien richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen⁹⁾.

§ 7 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen.

² Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a. Sie klärt die Eignung von Tagesfamilien ab, bevor sie Kinder zur Betreuung an die Tagesfamilie vermittelt.
- b. Sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Meldepflicht gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllen.
- c. Sie verpflichtet die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- und Weiterbildung.
- d. Sie berät die angeschlossenen Tagesfamilien.

³ Die Anerkennung wird befristet erteilt und periodisch überprüft.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

5) SR 211.222.338

6) SGS 850

7) SGS 850.14

8) SGS 640

9) SR 211.222.338

3 Gemeindebeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

§ 8 Beiträge der Gemeinden an die Betreuungskosten

¹ Die Gemeinde stellt das Betreuungsangebot sicher, indem sie die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung).

² Sie kann darüber hinaus eigene Angebote oder Angebote Dritter mit Beiträgen unterstützen (Objektfinanzierung).

§ 9 Eckwerte der Finanzierung

¹ Die Gemeinden halten bei der Finanzierung folgende Eckwerte ein:

- a. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 pro Jahr umfasst der Beitrag an die Erziehungsberechtigten mindestens 70 % der Modellkosten.
- b. Die Beiträge an die Erziehungsberechtigten werden bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 156'000 pro Jahr ausgerichtet. Die Mindestsubvention beträgt 1,5 % der Modellkosten.
- c. Die Gemeinden berechnen die Beiträge gemäss Bst. a und b auf Grundlage des massgebenden Einkommens gemäss § 3 und der Modellkosten gemäss § 4.

² Die Summe aller Beiträge der Gemeinden, des Kantons, der allfälligen Beiträge Dritter sowie der allfälligen Betreuungszulagen gemäss Bundesrecht dürfen 100 % der tatsächlichen Betreuungskosten nicht übersteigen. Das Nähere regelt die Verordnung.

4 Kantonsbeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

4.1 Allgemeines

§ 10 Beiträge des Kantons an die Betreuungskosten

¹ Der Kanton richtet den Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Betreuungskosten in der Höhe von 25 % der Modellkosten gemäss § 4 aus.

4.2 Weitere Beiträge des Kantons

§ 11 Aus- und Weiterbildungsbeiträge sowie Beiträge an die Qualitätsentwicklung

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für:

- a. die Aus- und Weiterbildung des Personals von anerkannten Tagesfamilienorganisationen;
- b. die Aus- und Weiterbildung von Tagesfamilien gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c;
- c. die Aus- und Weiterbildung des Personals, das in Kindertagesstätten und in Tagesstrukturen im Schulbereich tätig ist.

² Der Kanton kann Beiträge an Projekte zur Qualitätsentwicklung an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a–c gewähren.

§ 12 Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen

¹ Der Kanton gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

5 Beiträge für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf

§ 13 Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden

¹ Kanton und Gemeinden beteiligen sich an den Mehrkosten der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a.

² Voraussetzung ist, dass der Kanton, gestützt auf eine Abklärung einer von ihm bestimmten Fachstelle, den erhöhten Betreuungsbedarf feststellt. Dabei legt diese die Bedarfsstufe fest.

³ Die Mehrkosten umfassen die Kosten für den Koordinationsaufwand des Angebots, den erhöhten Betreuungsaufwand und die fachliche Begleitung des Angebots.

⁴ Die Gemeinden beteiligen sich an den pauschalen Kosten für den Koordinationsaufwand des Angebots gemäss dem Subventionierungsmodell für familienergänzende Kinderbetreuung der gemäss § 8 zuständigen Gemeinde.

⁵ Der Kanton trägt die Kosten für den erhöhten Betreuungsaufwand und die fachliche Begleitung des Angebots.

⁶ Bei Angeboten gemäss § 2 Abs. 3 Bst. a kann der Kanton zusätzliche Voraussetzungen für Beiträge gemäss Abs. 4 und 5 festlegen.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

6 Aufgabenteilung und Vollzug betreffend Betreuungsbeiträge

§ 14 Gesuche

¹ Erziehungsberechtigte können Gesuche um Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung bei ihrer Gemeinde oder bei von der Gemeinde ermächtigten Dritten einreichen.

² Die Gemeinde entscheidet über die Anspruchsberechtigung und die Beitragshöhe der kommunalen und gegebenenfalls der kantonalen Beiträge mittels einer Verfügung.

³ Der Kanton überprüft regelmässig die korrekte Ausrichtung von Kantonsbeiträgen durch die jeweilige Gemeinde. Er kann der Gemeinde Weisungen erteilen.

⁴ Der Kanton entscheidet über die Kostentragung gemäss § 13 Abs. 5 mittels einer Verfügung.

⁵ Die Anspruchsberechtigung beginnt ab dem Monat nach Einreichung des Gesuchs. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten bleibt vorbehalten.

§ 15 Jährliche Neuberechnung

¹ Die Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung werden jährlich anhand der aktuellen Verhältnisse neu berechnet.

² Die Gemeinden regeln die Einzelheiten in einem Reglement.

§ 16 Meldepflichten

¹ Wesentliche Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Familien- und Einkommensverhältnisse sind von den Erziehungsberechtigten auch unterjährig der Gemeinde umgehend zu melden.

² Wesentliche Änderungen führen zu einer Neuberechnung des Anspruchs.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

§ 17 Rechtsmittel

¹ Der Rechtsweg der Verfügung der Gemeinden richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden¹⁰⁾.

§ 18 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Gemeinden zahlen sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Beiträge an die Erziehungsberechtigten aus.

² Auf Gesuch der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung oder von anerkannten Tagesfamilienorganisationen können die Beiträge an diese direkt ausbezahlt werden.

10) SGS 180

³ Der Kanton verfügt die Vergütung des von ihm zu tragenden Anteils an den Beitragszahlungen an die jeweiligen Gemeinden.

⁴ Vorbehalten bleiben Auszahlungen gestützt auf § 13 Abs. 5 an die Leistungserbringenden.

⁵ Die Gemeinden regeln die Einzelheiten zu Abs. 1 und 2 in einem Reglement, der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu Abs. 3 in der Verordnung.

§ 19 Rückerstattung

¹ Die Gemeinden fordern kommunale und kantonale Beiträge, die aufgrund unwahrer Angaben über die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Familien- oder Einkommensverhältnisse, unrechtmässig bezogen worden sind, zurück. Sie können bis zu 5 % Zins von den Erziehungsberechtigten verlangen.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden des Grundes, spätestens 10 Jahre nach der Entrichtung des jeweiligen Beitrags.

³ Rückerstattungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 20 Datenschutz

¹ Der Kanton und die Gemeinden dürfen alle Personendaten über die Erziehungsberechtigten sowie ihre Kinder erheben, soweit dies für die Klärung der Beitragsberechtigung sowie die Administration der Beiträge notwendig ist.

² Der Kanton und die Gemeinden sind berechtigt, Personendaten unter sich sowie mit den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung auszutauschen, soweit dies für die Klärung der Beitragsberechtigung und der Administration der Beiträge (inkl. Abrechnung zwischen Kanton und Gemeinden) notwendig ist.

³ Zwecks Führung von Statistiken zur familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Kanton die dazu notwendigen Daten erheben und auswerten. Er stellt diese dem Bund im Rahmen von dessen Vorgaben zur Verfügung.

§ 21 Weitere Aufgaben von Kanton und Gemeinden

¹ Kanton und Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Beiträge der öffentlichen Hand an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 852, Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Synopse

Revision FEB-Gesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **852**

Geändert: –

Aufgehoben: 852

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Abs. 1, § 107 und § 121 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, beschliesst:</i>	
	I.	
1 Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern und eine qualitativ gute externe Kinderbetreuung zu fördern.		Die Zweckbestimmung zur Erleichterung von Familie und Beruf entspricht dem geltenden Gesetz. Sie wird ergänzt durch eine Bestimmung zur Förderung einer qualitativ guten externen Kinderbetreuung. Die Förderung erfolgt durch eine Subventionierung der Kinderbetreuung, welche die Vollkosten der Angebote berücksichtigt, sowie durch Aus- und Weiterbildungsbeiträge und Beiträge an die Qualitätsentwicklung.

1) [SGS 100](#)

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>² Es regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe sowie die finanziellen Beiträge von Kanton und Gemeinden.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bildungsgesetzes²⁾ zu den Tagesstrukturen im Schulbereich.</p>		<p>Aufgaben und Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden werden im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung definiert. Neu beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung des FEB-Angebots. Für die Kostenbeteiligung der Gemeinden werden Eckwerte festgelegt. Diese Eckwerte sind allgemein verbindlich, das Gesetz übersteuert an den entsprechenden Eckwerten die Gemeindereglemente. Wo die Gemeinden von den Vorgaben abweichen können, wird dies explizit erwähnt und der Kanton folgt dem Gestaltungsspielraum der Gemeinden. Wenn Gemeinden bspw. gemäss § 5 Abs. 8 den Arbeitsweg als subventionsfähige Zeit anrechnen, gilt dies auch für den Kantonsbeitrag. Diese Abstimmung von Kantons- und Gemeindebeiträgen ist wichtig, um Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize durch das Zusammenspiel beider Subventionsebenen zu minimieren. Wo keine Vorgaben im Gesetz gemacht werden, sind die Gemeinden frei, ihre Reglemente und Tarife nach eigenem Ermessen zu gestalten. Eine Ausnahme stellt die Anerkennung zusätzlicher Betreuungsangebote dar. Sowohl Kanton als auch Gemeinden können weitere Betreuungsformen als subventionsfähig anerkennen, welche über die Definition von § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Bst. a hinausgehen. Diese Anerkennung weiterer Betreuungsangebote ist für die jeweils andere Staatsebene nicht verbindlich.</p> <p>Im Bildungsgesetz wird neu die Führung von Tagesstrukturen im Schulbereich, u.a. von Tagesschulen, geregelt. Die entsprechenden Vorgaben gehen diesem Gesetz vor.</p>

2) [SGS 640](#)

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>⁴ Die Gemeinden orientieren sich bei Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p> <p>⁵ Der Kanton orientiert sich bei der Finanzierung von Betreuungsangeboten an der volkswirtschaftlichen Zielsetzung, dass möglichst viele Fachkräfte erwerbstätig sind.</p>	<p>⁶ Die Gemeinden können zugunsten der Erziehungsberechtigten von den nachfolgenden Bestimmungen abweichen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Wo sie ihren Gestaltungsspielraum nutzen, ist dies auch für den Kanton verbindlich mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 Bst. b.</p>	<p>Als Grundsatz wird hier festgehalten, dass die heutige Finanzierungslogik der Orientierung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Gemeindeebene beibehalten wird.</p> <p>Der Kanton orientiert sich bei der Finanzierung von Betreuungsangeboten an der volkswirtschaftlichen Zielsetzung, dass möglichst viele Fachkräfte erwerbstätig sind. Dies soll vor Allem über die Ausgestaltung des Kantonsbeitrags als einkommensunabhängiger Sockelbeitrag erfolgen.</p> <p>Der Absatz definiert den Gestaltungsspielraum der Gemeinden und die Verbindlichkeit des Kantons, diesem Gestaltungsspielraum zu folgen, sofern er von den Gemeinden genutzt wird. In diesem Absatz werden ausschliesslich Sachverhalte geregelt, die auch im vorliegenden Gesetz definiert werden und in welchen die Gemeinden Gestaltungsspielraum haben, der Auswirkungen auf den kantonalen Sockelbeitrag hat. Dies ist derzeit der Fall bei 10% Pensum für Arbeitsweg (§ 5 Abs. 8), Anspruchsberechtigung bei Besuch von Deutschförderkursen (§ 5 Abs. 9), Härtefallregelungen (§ 5 Abs. 10) und der Anerkennung von Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO (§ 2 Abs. 3 Bst. a). Ausgenommen sind zusätzliche Angebote, die von den Gemeinden gemäss § 2 Abs. 3 Bst. b anerkannt werden können und welche nicht zum Erhalt des Kantonsbeitrags berechtigen. Die Gemeinden können in allen Belangen, die nicht explizit im Gesetz festgehalten sind, ihre FEB-Subventionen nach eigenem Ermessen gestalten, insbesondere bzgl. Subventionsverlauf zwischen den in § 9 vorgegebenen Eckwerten. Dies hat auch keinen Einfluss auf den kantonalen Sockelbeitrag.</p>
<p>§ 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung</p>		

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p data-bbox="163 292 763 352">¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:</p> <p data-bbox="163 1401 685 1430">a. vom Kanton bewilligte Kindertagesstätten;</p>		<p data-bbox="1480 292 2107 1369">Bst. a: Begrifflich werden die «Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung», wie sie im vorliegenden Gesetz verstanden werden, gegenüber der bisherigen Formulierung im geltenden Gesetz vom 21. Mai 2015 präzisiert und differenziert. Unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Ausnahmen können nur die hier aufgeführten Betreuungsformen bzw. Arten von Einrichtungen für FEB-Beiträge durch die öffentliche Hand geltend gemacht werden. Die Bewilligungen des Kantons richten sich wie bisher grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen («Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern» (PAVO); SR 211.222.338). Bst. b: Tagesstrukturen im Schulbereich umfassen 1. schulergänzende Tagesstrukturen (SET) und 2. Tagesschulen. Diese werden im Bildungsgesetz näher geregelt. Mit «Ferienbetreuung» sind ergänzende Angebote der Tagesstrukturen im Schulbereich während den Schulferien gemeint. Diese können von derselben Institution angeboten werden oder mittels Vereinbarung mit einem Drittanbieter gewährleistet werden. Nicht gemeint sind Urlaubsangebote für Kinder wie beispielsweise Feriencamps, die auf dem freien Markt angeboten werden. Bst. c: Grundsätzlich müssen Tagesfamilien wie bisher einer Tagesfamilienorganisation angehören, um als Angebote familienergänzender Kinderbetreuung anerkannt zu werden. Ausnahmen sollen neu möglich sein und werden in Absatz 2 geregelt. Bst. d: Die Wahlfreiheit des Betreuungsortes ist ein Grundprinzip, das der Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten zugrunde liegen soll. Die Anerkennung von ausserkantonalen Angeboten gewährleistet diese Wahlfreiheit auch über Kantonsgrenzen hinweg.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>b. vom Kanton bewilligte Angebote von Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe, inklusive deren Ferienbetreuung;</p> <p>c. Tagesfamilien, welche einer gemäss § 8 dieses Gesetzes anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;</p> <p>d. ausserkantonale Angebote gemäss Bst. a und c, die entsprechend den Vorgaben ihres Standortkantons bewilligt beziehungsweise anerkannt sind.</p>	<p>c. Tagesfamilien, welche einer gemäss § 7 anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;</p> <p>² Der Regierungsrat kann weitere Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, als Angebot familienergänzender Kinderbetreuung vorsehen. Er regelt dies in der Verordnung.</p>	<p>Der Absatz eröffnet die Möglichkeit, künftig bedeutsamer werdende Betreuungsangebote wie bspw. Nannies oder Au Pair - Betreuungspersonen kantonsseitig subventionieren zu können. Da eine entsprechende Berücksichtigung im heutigen FEB-Gesetz weder mehrheitlich gewünscht noch - aufgrund der Komplexität einer entsprechenden Berücksichtigung - ohne weiteres möglich ist, soll mit diesem Absatz die Möglichkeit eröffnet werden, dass dies in Zukunft auf Verordnungsebene ergänzt werden kann. Eine entsprechende Ergänzung wäre für Gemeinden nicht verbindlich, d.h. sie müssen entsprechende Betreuungsformen nicht in ihren eigenen Subventionen berücksichtigen, sehr wohl aber den kantonalen Sozialbeitrag ausbezahlen.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>1. die Tagesfamilie ist entsprechend den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen³⁾ bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemeldet und wird von dieser jährlich besucht (Aufsicht);</p> <p>2. die Tagesfamilie hat eine Ausbildung zur Betreuung von Tageskindern abgeschlossen;</p> <p>b. weitere Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, sofern die Angebote periodisch überprüft werden und allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offenstehen.</p>	<p>c. weitere vom Kanton vorgesehene Angebote gemäss Abs. 2.</p>	
<p>§ 3 Massgebendes Einkommen</p>		

3) [SR 211.222.338](#)

¹ Das maximale massgebende Einkommen im Sinne dieses Gesetzes setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal gemäss Position 399 der Steuerveranlagung sowie einem Anteil des steuerbaren Vermögens, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

Das maximale massgebende Einkommen dient als maximale Berechnungsgrundlage für die Höhe von Gemeindebeiträgen zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Dies soll ein Minimum an Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden ermöglichen, ihnen aber gleichzeitig genug Flexibilität geben, um ggf. eigene Anpassungen am massgebenden Einkommen vornehmen zu können. Das Gesetz regelt nur das maximale massgebende Einkommen. Die Gemeinden sind frei, zugunsten der Erziehungsberechtigten davon abzuweichen, d.h. zusätzliche Abzüge vorzusehen und so die Höhe der FEB-Subventionen zugunsten der Erziehungsberechtigten anzupassen. Hingegen ist es nicht möglich, ein höheres massgebendes Einkommen zu definieren, weil dies aufgrund der einkommensabhängigen Ausgestaltung zu tieferen Gemeindesubventionen führen würde. Das hier definierte massgebende Einkommen dient gleichzeitig als Berechnungsgrundlage für weitere Eckwerte in der Ausgestaltung der FEB-Subventionen. In der Verordnung soll festgehalten werden, dass grundsätzlich die letzte definitive Steuerveranlagung als Berechnungsgrundlage gilt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor (beispielsweise bei Zuzügern) oder hat sich die finanzielle Situation einer Familie gravierend (>10% Änderungen im Einkommen) geändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln. Für die genaue Definition des massgebenden Einkommens in der Verordnung wird insbesondere folgende Definition geprüft: Steuerbares Einkommen gemäss Ziffer 399 der Steuerveranlagung, zuzüglich Mieteinnahmen durch Fremdvermietung von Wohneigentum (Ziffern 405, 410, 440 und 450) sowie 20% des steuerbaren Vermögens. Weitere Abzüge können bspw. Kinderpauschalen, Abzüge für Ein-Eltern-Familien oder Unterhaltszahlungen sein, wobei es den Gemeinden freisteht, diese in eigenem Ermessen zu definieren.

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>² Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn reduziert um 25 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</p> <p>³ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</p>		<p>Für die Berechnung des massgebenden Einkommens von quellensteuerpflichtigen Personen wird auf die bewährte Definition aus dem FEB-Musterreglement für Gemeinden zurückgegriffen. Dieses kommt bereits in mehreren Gemeinden zur Anwendung.</p> <p>Auch für die Definition des massgebenden Einkommens wird auf die bewährte Definition aus dem FEB-Musterreglement zurückgegriffen.</p>

⁴ Lebt die gesuchstellende erziehungsberechtigte Person oder leben die gesuchstellenden erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, in einer gefestigten Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind

Es wird erläutert, dass das Einkommen von Partnerin oder Partner der gesuchstellenden erziehungsberechtigten Person ebenfalls in die Berechnung einfließt, insbesondere, wenn dieses in einer separaten Steuererklärung erfasst wird. Als Partnerin oder Partner zählt dabei nur, wer in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt. Die «gefestigte Lebensgemeinschaft» knüpft an den gemeinsamen Haushalt über mindestens 2 Jahre an. Dieser Anknüpfungspunkt lässt sich relativ leicht beweisen. Andere Möglichkeiten wie langfristige Beziehungen in getrennten Wohnungen dürften schwer nachweisbar sein. Man müsste dann einen Indizienbeweis erbringen, bspw. aufgrund von gemeinsamen Ferien, Teilnahme an Familienfesten etc. Dies dürfte kaum leistbar sein. Eine rechtlich einhellige Definition in einem Gesetz gibt es nicht. Jedoch ist im Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) für die Unterstützungspflicht eine Dauer von 2 Jahren vorgesehen (§ 7a SHG «gefestigtes Konkubinat»). Im Rahmen des Entlastungspakets 2012-2015 hat der Landrat in der LRV 2013/137 zudem entschieden, dass für bedarfsabhängige Subventionen immer dieselbe Berechnungsgrundlage gelten soll. Dabei wurde die gefestigte Lebensgemeinschaft auf 2 Jahre festgesetzt. Kurzzeitige oder ungefestigte Partnerschaften (d.h. solche Personen, die seit weniger als zwei Jahren in einem Haushalt leben) werden nicht berücksichtigt. Im Trennungsfall von verheirateten Eltern werden vor der rechtskräftigen Scheidung und damit einhergehend der Regelung von Unterhaltsansprüchen, beide Einkommen zur Berechnung herangezogen, solange ein gemeinsamer Haushalt besteht. Wie bei der Handhabung der Steuerverwaltung wird bei einer Auflösung des gemeinsamen Haushalts nur noch das Einkommen desjenigen Ehepartners angerechnet, bei dem die Kinder wohnen, bis der Unterhalt festgelegt worden ist.

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p> <p>⁶ Die Gemeinden können das für die Berechnung ihrer Beiträge massgebende Einkommen abweichend berechnen, indem sie über die kantonal vorgesehenen Abzüge hinaus weitere Abzüge vorsehen.</p>		<p>Der Kanton definiert auf Verordnungsstufe, welche weiteren Einkünfte und welche Abzüge für das massgebende Einkommen relevant sind. Die Gemeinden können darüber hinaus weitere Abzüge vom massgebenden Einkommen vorsehen, d.h. sie können die Erziehungsberechtigten besserstellen. Hingegen können die Gemeinden keine weiteren Einkünfte an das massgebende Einkommen anrechnen, da dies die Erziehungsberechtigten schlechter stellen würde. (vgl. Kommentar zu Abs. 1).</p>
<p>§ 4 Modellkosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt mittels Verordnung Modellkosten für die Angebote gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a fest. Ausgenommen sind Angebote an Tagesschulen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat legt mittels Verordnung Modellkosten für die Angebote gemäss § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a fest. Ausgenommen sind Angebote an Tagesschulen.</p>	<p>Es werden Modellkosten für Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Tagesstrukturen festgelegt. Falls der RR in der VO weitere Betreuungsformen vorsieht, kann er auch dafür Modellkosten festlegen. Für Tagesschulen gibt es keine Modellkosten. Dies, weil die Kostenkalkulation hier stark von den örtlichen Begebenheiten und dem gewählten Tagesschulmodell abhängt und daher zu stark variieren kann. An Stelle der Modellkosten soll bei Tagesschulen jeweils auf die konkrete Kalkulationsgrundlage abgestellt werden. Für weitere Angebote, die von den Gemeinden nach eigenem Ermessen gemäss § 2 Abs. 3 Bst. b anerkannt werden, gibt es keine Modellkosten.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>² Die Modellkosten dienen als Grundlage für die Gewährung von Beiträgen des Kantons und der Gemeinden an die Erziehungsberechtigten. Liegen die Tarife des Betreuungsangebots unter den Modellkosten, dienen die in Rechnung gestellten Kosten als Grundlage.</p> <p>³ Die Modellkosten bilden die Vollkosten der Angebote ab.</p> <p>⁴ Sie setzen sich zusammen aus Personalkosten, Betriebskosten, Sachkosten, Mietkosten und, sofern nicht anders in der Verordnung vorgesehen, Verpflegung.</p>		<p>Sinn und Zweck der Modellkosten besteht darin, eine einheitliche Berechnungsgrundlage für FEB-Beiträge von Kanton und Gemeinden zu definieren. Dies ist nötig, um den kantonalen Sockelbeitrag von 25% genau zu ermitteln. Da für die Gemeindebeiträge insbesondere bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 gilt, dass diese nach Abzug des Kantonsbeitrags 70% der Vollkosten abdecken sollen (vgl. § 9 Abs. 2 Bst. a.), ist hier eine einheitliche Berechnungsgrundlage nötig. Sie muss deshalb sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton gelten.</p> <p>Damit die FEB-Angebote existenzsichernde Tarife anwenden können und die Kostenlast der Erziehungsberechtigten bei den Beiträgen der öffentlichen Hand adäquat berücksichtigt wird, ist es zentral, dass die Modellkosten auf einer Vollkostenrechnung basieren.</p> <p>Dieser Absatz beschreibt die Elemente, aus denen sich die Modellkosten zusammensetzen. Sie basieren auf betriebswirtschaftlichen Kostenmodellen. Bei den Kitas und schulergänzenden Tagesstrukturen im Schulbereich ist die Verpflegung Bestandteil der Modellkosten. Da die Verpflegung bei den Tagesfamilien üblicherweise separat berechnet und im Vergleich zu den anderen Betreuungsformen weniger beansprucht wird, ist sie bei dieser Betreuungsform kein Bestandteil der Modellkosten.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>⁵ Der Regierungsrat legt die Modellkosten periodisch, mindestens alle 4 Jahre, unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Gemeinden und der Leistungserbringenden in der Verordnung fest. Dabei orientiert er sich an den regulatorischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen sowie an den Preis- und Lohnentwicklungen der für die familienergänzende Kinderbetreuung kostenrelevanten Faktoren.</p>		<p>Da die Modellkosten direkte Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen haben und gleichzeitig tragfähige Betreuungstarife durch die FEB-Angebote ermöglichen sollen, müssen Gemeinden und Leistungserbringende (die FEB-Angebote) in eventuelle Anpassungsprozesse einbezogen werden.</p>
<p>§ 5 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf Beiträge des Kantons und der Gemeinden, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a dieses Gesetzes betreut wird.</p> <p>² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.</p>	<p>¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf Beiträge des Kantons und der Gemeinden, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a betreut wird.</p>	<p>Der kantonale Sockelbeitrag grundsätzlich wird nur dann ausbezahlt, wenn Erziehungsberechtigte ihr Kind in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, die über eine Bewilligung oder Anerkennung von der zuständigen Behörde verfügt (bzw. im Falle von selbstständigen Tagesfamilien gemäss § 2 Abs. 3 Bst. a zumindest von der zuständigen Behörde beaufsichtigt werden und gewisse Grundanforderungen erfüllen). Auf diese Weise wird eine Mindestqualität in der subventionierten Kinderbetreuung sichergestellt, was auch der frühen Förderung dient. Falls der Regierungsrat weitere Betreuungsformen in der Verordnung vorsieht, haben Erziehungsberechtigte ebenfalls Anspruch. Eine Einschränkung auf Betreuungsangebote innerhalb des Kantons Basel-Landschaft ist bewusst nicht vorgesehen, um die Erziehungsberechtigten in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht unnötig einzuschränken.</p> <p>Als Anknüpfungspunkt wird dieselbe Umschreibung wie in § 66 Bildungsgesetz (SGS 640) beigezogen. Damit ist es bspw. auch möglich, dass Pflegeeltern von Kindern in einer Pflegefamilie anspruchsberechtigt sind.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>³ Wenn nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Kanton wohnhaft ist, muss das Kind den Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>⁴ Ab Schuleintritt besteht der Anspruch, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, grundsätzlich nur für Angebote in der Wohngemeinde oder am Schulort, bei schulergänzenden Tagesstrukturen nur am Schulort. Vorbehalten bleiben § 23 und § 26 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002⁴⁾. Ausnahmen regelt die Verordnung.</p>	<p>⁴ Wenn die beiden Erziehungsberechtigten nicht in derselben Gemeinde Wohnsitz haben, besteht der Anspruch in der Gemeinde, in der das Kind Wohnsitz hat.</p>	<p>Durch diese Einschränkung sollen Doppelbezüge von Subventionen in unterschiedlichen Kantonen oder im Ausland vermieden werden. Für Kinder, die in einem anderen Kanton oder einem anderen Land gemeldet sind, besteht kein Anspruch auf FEB-Beiträge des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p>Die Anknüpfung an den Wohnsitz des Kindes klärt die Zuständigkeit der Gemeinde im Falle, dass nicht beide Erziehungsberechtigten Wohnsitz in derselben Gemeinde haben. Diese Anknüpfung erfolgt analog zu Abs. 2.</p>

4) [SGS 640](#)

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
	<p>⁵ Ab Schuleintritt besteht der Anspruch, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, grundsätzlich nur für Angebote in der Wohngemeinde oder am Schulort, bei schulergänzenden Tagesstrukturen nur am Schulort. Vorbehalten bleiben § 23 und § 26 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002⁵⁾. Ausnahmen regelt die Verordnung.</p>	<p>Ab Schuleintritt besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf freie Wahl des Ortes, an welchem das Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr gehen die Bestimmungen gemäss §§ 23 und 26 Bildungsgesetz vor, wonach die Schule in der Regel in der Wohngemeinde besucht wird. Allerdings kann sich der Schulort gemäss Bildungsgesetz vom Wohnort unterscheiden, bspw. bei Kreisschulen, Integrativer Sonderschulung (InSo) in einer anderen Gemeinde oder (disziplinarischer) Versetzung an eine Schule in einer anderen Gemeinde. Deshalb wird der Schulort dem Wohnort gleichgestellt. Wenn jedoch weder am Schul- noch am Wohnort ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht, kann diese auch an einem anderen Ort bezogen werden. Je nach Umfang dieser Betreuung kann daraus ein Anspruch auf Beschulung am Tagesaufenthaltsort gemäss den §§ 23 und 26 Bildungsgesetz (SGS 640) entstehen. Dieser Anspruch kann auch bei unentgeltlicher Betreuung durch familiennahe Personen entstehen. Diesfalls ist er unabhängig davon, ob am Schul- oder Wohnort ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht. Bei schulergänzenden Tagesstrukturen besteht der Anspruch nur am Schulort, da diese Angebote in der Regel auf die Schule abgestimmt sind.</p>
<p>§ 6 Zusätzliche Voraussetzungen für Beiträge bei Kindern vor Schuleintritt</p>		

5) [SGS 640](#)

¹ Der Anspruch auf einen Bezug von Beiträgen für Kinder vor dem Schuleintritt besteht nur, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

⁶ Der Anspruch auf einen Bezug von Beiträgen besteht nur, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Die Voraussetzungen gemäss § 5 gelten für Beiträge an die Betreuungskosten für Kinder im Frühbereich als auch für Kinder im Schulalter. Diese Voraussetzungen sind bereits im aktuellen FEB-Musterreglement für Gemeinden festgehalten. Bst. a: Das Ziel von FEB-Beiträgen durch die öffentliche Hand ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Die Erwerbstätigkeit ist daher eine zentrale Voraussetzung für den Erhalt von FEB-Beiträgen. Bst. b: Die Teilnahme an einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung verbessert nachweislich die Chancen auf eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Für Erziehungsberechtigte mit Betreuungspflichten ist der Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung eine notwendige Voraussetzung, um eine solche Ausbildung überhaupt absolvieren zu können. Eine finanzielle Unterstützung der Betreuung während dieser Qualifizierungsphase ist somit eine gezielte arbeitsmarktpolitische Investition, die langfristige Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung verhindert und die Eigenständigkeit der betroffenen Personen stärkt. Bst. c: Auch Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung zielen darauf ab, die Erwerbsfähigkeit von Personen wiederherzustellen oder zu erhöhen. Bst. d: Erziehungsberechtigte, welche Zugang zu familienergänzender Kinderbetreuung haben, stehen dem Arbeitsmarkt weniger eingeschränkt zur Verfügung, was eine Grundvoraussetzung für viele Vermittlungsaktivitäten der RAVs (Regionale Arbeitsvermittlungszentren) ist. Ohne gesicherte Betreuung sind kurzfristige Arbeitseinsätze oder Bewerbungsgespräche nur schwer oder gar nicht wahrnehmbar. Viele arbeitsmarktliche Massnahmen (z. B. Weiterbildungen, Praktika, Weiterbildungskurse) setzen regel-mässige Teilnahme voraus, was ohne verlässliche Kinderbetreuung nicht gewährleistet ist. Eine Entlastung bei der Betreuung schafft den Raum, sich aktiv und intensiv um die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu bemühen. Bst. e: Familien in psychosozial belastenden Lebenslagen

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>a. Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach.</p> <p>b. Die Erziehungsberechtigten besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung.</p> <p>c. Die Erziehungsberechtigten besuchen eine Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung.</p> <p>d. Die Erziehungsberechtigten beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.</p> <p>e. Es liegt eine soziale Indikation des Sozialdiensts der Wohngemeinde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor.</p>	<p>a Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach.</p> <p>b Die Erziehungsberechtigten besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung.</p> <p>c Die Erziehungsberechtigten besuchen eine Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung.</p> <p>d Die Erziehungsberechtigten beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.</p> <p>e Es liegt eine soziale Indikation des Sozialdiensts der Wohngemeinde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor.</p>	<p>(z. B. durch Krankheit, Behinderungen, Überforderung, Gewalt, Isolation oder psychische Probleme eines Elternteils) benötigen häufig gezielte Entlastung, um ihre Erziehungsfunktion wahrnehmen und das Kindeswohl gewährleisten zu können. Eine familienergänzende Kinderbetreuung kann in solchen Fällen zur Stabilisierung der Familiensituation, zur Stärkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit und zur Förderung des Kindes in einem verlässlichen, entwicklungsfördernden Umfeld beitragen. Durch Betreuung in einer professionellen Umgebung wird das Risiko von Vernachlässigung, Isolation oder Überforderung im häuslichen Umfeld gesenkt. Mit dieser Bestimmung erhalten die Sozialdienste und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Möglichkeit, im Sinne des Kindesschutzes unterstützende Betreuung im FEB-Bereich zugänglich zu machen.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>² Der Regierungsrat kann einen Mindestbeschäftigungsgrad festlegen.</p>	<p>⁷ Der erforderliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt:</p> <p>a bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20 %;</p> <p>b bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen 120 %.</p>	<p>Die Festlegung eines Mindestbeschäftigungsgrades als Grenzwert für den Bezug von Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung dient der zielgerichteten Ausrichtung der öffentlichen Mittel auf die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und der Erwerbstätigkeit. Die Subventionen verfolgen das Ziel, die Erwerbsbeteiligung von Erziehungsberechtigten zu erhalten bzw. zu erhöhen und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken sowie das gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen zu stärken. Die Kopplung der Subventionen an einen Mindestbeschäftigungsgrad stellt sicher, dass die staatliche Unterstützung dort wirksam wird, wo sie einen konkreten Beitrag zur Integration oder zum Verbleib im Arbeitsmarkt leistet. Ohne eine solche Verknüpfung bestünde die Gefahr, dass Subventionen ihre arbeitsmarktpolitische Wirkung verlieren. Der unterschiedliche Mindestbeschäftigungsgrad für Alleinerziehende (20 %) und Zweielternhaushalte (120 % kumuliert) trägt den unterschiedlichen familiären Ausgangslagen Rechnung.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>³ Der Anspruch auf Beiträge besteht nur in dem zeitlichen Umfang, wie eine Betreuung des Kindes aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 1 Bst. a-d gerechtfertigt ist. Nachgewiesene Zeitaufwände insbesondere für Arbeitswege und organisatorische Unvereinbarkeiten mit dem Betreuungsangebot können zusätzlich mit bis zu einem 10-%-Pensum berücksichtigt werden. Bei einem Anspruch gemäss Abs. 1 Bst. e bestimmt sich der zeitliche Umfang anhand der Indikation beziehungsweise der Verfügung.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können vorsehen, dass auch eine Empfehlung der jeweils zuständigen Stelle zum Besuch eines Angebots zur Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes zum Bezug von Beiträgen berechtigen kann. Der Anspruch besteht in diesem Fall im zeitlichen Umfang der Empfehlung.</p> <p>⁵ Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls von den Anspruchsvoraussetzungen abweichen und weitergehende Anspruchsberechtigungen vorsehen.</p>	<p>⁸ Der Anspruch auf Beiträge besteht nur in dem zeitlichen Umfang, wie eine Betreuung des Kindes aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 6 Bst. a-d gerechtfertigt ist. Nachgewiesene Zeitaufwände insbesondere für Arbeitswege und organisatorische Unvereinbarkeiten mit dem Betreuungsangebot können zusätzlich mit bis zu einem Pensum von bis zu 10 % berücksichtigt werden. Bei einem Anspruch gemäss Abs. 6 Bst. e bestimmt sich der zeitliche Umfang anhand der Indikation beziehungsweise der Verfügung.</p> <p>⁹ Die Gemeinden können vorsehen, dass auch eine Empfehlung der jeweils zuständigen Stelle zum Besuch eines Angebots zur Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes zum Bezug von Beiträgen berechtigen kann. Der Anspruch besteht in diesem Fall im zeitlichen Umfang der Empfehlung.</p> <p>¹⁰ Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls von den Anspruchsvoraussetzungen abweichen und weitergehende Anspruchsberechtigungen vorsehen.</p>	<p>Durch diese Regelung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Erziehungsberechtigte auch Zeit für den Arbeitsweg bzw. den Weg zur Betreuungseinrichtung benötigen. Es liegt im Ermessen der Gemeinden, den Umfang des zusätzlichen Anspruchs festzulegen.</p> <p>Die Gemeinden sind frei sich zu entscheiden, ob sie basierend auf dem Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116) ein Sprachförderobligatorium einführen oder nicht. Genauso soll es ihnen freigestellt sein zu bestimmen, ob sie ausserhalb eines solchen Obligatoriums den Zugang zur frühen Sprachförderung im Rahmen der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung erleichtern möchten. Zum Tragen kommt eine solche Ermöglichung dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der beruflichen Tätigkeit keinen Anspruch auf Beiträge geltend machen können.</p> <p>Mit diesem Absatz sollen Abweichungen von den bestehenden Regelungen in Einzelfällen ermöglicht werden. Da die Zielgruppe anspruchsberechtigter Personen für Gemeinde- und Kantonsbeiträge übereinstimmt, gilt die-se Entscheidung auch für Kantonsbeiträge. Entscheidet eine Gemeinde, wegen eines persönlichen Härtefalls Beiträge zu entrichten, berechtigt dies auch zum Erhalt des Kantonsbeitrags.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>2 Bewilligung und Aufsicht durch den Kanton</p>		
<p>§ 7 Bewilligung und Aufsicht</p> <p>¹ Die Bewilligung von sowie die Aufsicht über Kindertagesstätten und schulergänzende Tagesstrukturen richten sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen⁶⁾, dem Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe⁷⁾ sowie der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen⁸⁾.</p> <p>² Die Bewilligung von sowie die Aufsicht über Tagesschulen richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung⁹⁾.</p> <p>³ Die Aufsicht über die Tagesfamilien richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen¹⁰⁾.</p>	<p>§ 6 Bewilligung und Aufsicht</p>	<p>Die Bewilligung von und Aufsicht über Kindertagesstätten und schulergänzende Tagesstrukturen wird weiterhin durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wahrgenommen.</p> <p>Die Bewilligung von und Aufsicht über Tagesschulen wird künftig vom Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wahrgenommen.</p> <p>Die Aufsicht über die Tagesfamilien wird weiterhin durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahrgenommen.</p>
<p>§ 8 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen.</p>	<p>§ 7 <u>Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen</u></p>	<p>Für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen ist wie bisher das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote zuständig.</p>

6) [SR 211.222.338](#)

7) [SGS 850](#)

8) [SGS 850.14](#)

9) [SGS 640](#)

10) [SR 211.222.338](#)

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>² Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <p>a. Sie klärt die Eignung von Tagesfamilien ab, bevor sie Kinder zur Betreuung an die Tagesfamilie vermittelt.</p> <p>b. Sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Meldepflicht gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllen.</p> <p>c. Sie verpflichtet die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- und Weiterbildung.</p> <p>d. Sie berät die angeschlossenen Tagesfamilien.</p> <p>³ Die Aufsicht über die Tagesfamilien richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen¹¹⁾.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>		<p>Bst. a: Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung der bisherigen Regelung. Damit wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen. Bst. b: Auch hier wird die bisherige Regelung präzisiert, die bundesrechtliche Bestimmung der Meldepflicht an die zuständige Behörde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) wird konkret genannt. Dies dient auch der Sicherung, dass die Behörde die Leumundsprüfung der Tagesfamilien wahrnehmen kann, welche in den bundesrechtlichen Bestimmungen geregelt ist. Bst. c: Äquivalent zum heutigen FEB-Gesetz (SGS 852), § 3 Abs. 2 Bst. b. Bst. d: Äquivalent zum heutigen FEB-Gesetz (SGS 852), § 3 Abs. 2 Bst. c.</p> <p>Äquivalent zum heutigen FEB-Gesetz (SGS 852), § 3 Abs. 3.</p>
<p>3 Gemeindebeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung</p>		

¹¹⁾ [SR 211.222.338](#)

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>§ 9 Beiträge der Gemeinden an die Betreuungskosten</p> <p>¹ Die Gemeinde stellt das Betreuungsangebot sicher, indem sie die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung).</p> <p>² Sie kann darüber hinaus eigene Angebote oder Angebote Dritter mit Beiträgen unterstützen (Objektfinanzierung).</p>	<p>§ 8 Beiträge der Gemeinden an die Betreuungskosten</p>	<p>Es ist Aufgabe der Gemeinden, den Zugang zu Betreuungsplätzen zu ermöglichen, indem diese bezahlbar werden, d.h. die Kosten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entsprechen. Grundsätzlich tun sie dies im Rahmen einer Subjektfinanzierung. Die bisherige Pflicht für die Gemeinden, Erhebungen zum Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung durchzuführen, entfällt, da sich die Umsetzung als insgesamt nicht effizient erwiesen hat. Da mittlerweile auch deutlich mehr Angebote und Betreuungsplätze zur Verfügung stehen als vor 10 Jahren, hat sich die Ausgangslage geändert. Die Gemeinden können weiterhin den Bedarf erheben, wenn sie dies möchten, auf eine gesetzliche Regelung soll im FEB-Bereich jedoch verzichtet werden. Die Pflicht, mindestens alle drei Jahre den Bedarf nach Verpflegung über die Mittagszeit an der Schule zu erheben, wird wie bisher im Bildungsgesetz geregelt. Dort macht die Bedarfserhebung weiterhin Sinn.</p> <p>Obwohl die grundsätzliche Ausrichtung für FEB-Beiträge einer Subjektfinanzierung folgen soll, wird den Gemeinden mit diesem Absatz die Möglichkeit eingeräumt, ergänzend zu Absatz 1 auch Objektfinanzierungen vorzusehen, also Angebote mit direkten Beiträgen zu unterstützen.</p>
<p>§ 10 Eckwerte der Finanzierung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden legen ihre Beiträge an die Erziehungsberechtigten fest. Sie sind grundsätzlich frei in der Ausgestaltung dieser Beiträge.</p>	<p>§ 9 Eckwerte der Finanzierung</p>	

² Für den Zugang der Erziehungsberechtigten zu den Kantonsbeiträgen gemäss § 11 müssen sich die Gemeinden an folgende Eckwerte halten:

¹Die Gemeinden halten bei der Finanzierung folgende Eckwerte ein:

Für die Gemeindesubventionen gelten bestimmte Vorgaben, so genannte Eckwerte, die in diesem Paragraphen genauer definiert werden. Wo die Gemeindereglemente von diesen Eckwerten abweichen, gelten künftig die gesetzlich festgesetzten Vorgaben. Die Eckwerte stellen sicher, dass Gemeindebeiträge so gestaltet werden können, dass es zu keinen Schwelleneffekten beim Austritt aus der Sozialhilfe und zu keinen negativen Erwerbsanreizen kommt. Gleichzeitig soll die Gemeindeautonomie grösstmögliche Berücksichtigung finden. Daher werden mit den Eckwerten nur die untere und obere Subventionsgrenze sowie die Berechnungsgrundlagen in Form von massgebendem Einkommen und Modellkosten definiert.

Mit der Regelung, dass Gemeinden bis zu einem Haushaltseinkommen einer Standard-Modellfamilie (zwei Erwachsene und zwei Kinder) von CHF 45'000 70% der FEB-Kosten übernehmen, wird sichergestellt, dass es beim Ausstieg aus der Sozialhilfe zu keinen Schwelleneffekten kommt. Zusammen mit dem Kantonsbeitrag von 25% bleiben den Erziehungsberechtigten so insgesamt 5% Kosten, die sie in der Regel selber tragen müssen. Dies entspricht einem in der Fachwelt anerkannten sinnvollen Eigenanteil. Bst. b: Ein Ziel, das mit der Erarbeitung eines revidierten FEB-Gesetzes verbunden ist, ist der vollständige Einbezug des Mittelstandes in FEB-Subventionen durch die öffentliche Hand. Der Mittelstand umfasst Haushalte mit einem Bruttoeinkommen von CHF 156'000 bei vier Personen (zwei Erwachsene und zwei Kinder). Der Verlauf und die Höhe der Subventionskurve zwischen dieser oberen und der unteren Subventionsgrenze bei einem Einkommen von CHF 45'000 bleibt im Sinne eines Zugeständnisses an die Gemeindeautonomie den Gemeinden überlassen, abgesehen von einem vorgegebenen Mindestwert, der durch die Übersteuerung durch das Gesetz notwendig wird. Bst. c: Die einheitliche Berechnungsgrundlage für Kantons- und Gemeindebeiträge ist

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>a. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 pro Jahr umfasst der Beitrag an die Erziehungsberechtigten mindestens 70 % der Modellkosten.</p> <p>b. Die Beiträge an die Erziehungsberechtigten werden bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 156'000 pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>c. Die Gemeinden berechnen ihre Beiträge auf der Grundlage des massgebenden Einkommens und der Modellkosten.</p> <p>³ Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Dritten an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert, sofern die Summe aller Beiträge 95 % der Modellkosten übersteigt.</p>	<p>a. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 pro Jahr umfasst der Beitrag an die Erziehungsberechtigten mindestens 70 % der Modellkosten.</p> <p>b. Die Beiträge an die Erziehungsberechtigten werden bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 156'000 pro Jahr ausgerichtet. <i>Die Mindestsubvention beträgt 1.5 % der Modellkosten.</i></p> <p>c. Die Gemeinden berechnen <i>die</i> Beiträge <i>gemäss Bst. a und b</i> auf Grundlage des massgebenden Einkommens <i>gemäss § 3</i> und der Modellkosten <i>gemäss § 4</i>.</p> <p>³ Die Summe aller Beiträge der Gemeinden, des Kantons, der allfälligen Beiträge Dritter sowie der allfälligen Betreuungszulagen gemäss Bundesrecht dürfen 100 % der tatsächlichen Betreuungskosten nicht übersteigen. Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>notwendig, um die Eckwerte, die in den Bst. a. und b. definiert sind, einhalten bzw. überprüfen zu können.</p> <p>Die Abziehbarkeit von allfälligen Beiträgen von Dritten an familienergänzende Kinderbetreuung stellt sicher, dass es zu keiner Überfinanzierung kommt. Dies wäre der Fall, wenn Eltern durch kumulative Subventionen Anrecht auf mehr als 100% Subventionen der FEB-Kosten hätten. Ob hier eine allfällige künftige «Betreuungszulage» (analog Familienzulagen) abgezogen werden muss, falls auf Bundesebene eine solche gesetzliche Bestimmung beschlossen wird, muss im Moment offenbleiben, bis die genauen Mechanismen auf Bundesebene klar sind.</p>
<p>4 Kantonsbeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung</p>		
<p>4.1 Allgemeines</p>		
<p>§ 11 Beiträge des Kantons an die Betreuungskosten</p>	<p>§ 10 Beiträge des Kantons an die Betreuungskosten</p>	

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>¹ Der Kanton richtet den Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Betreuungskosten in der Höhe von 25 % der Modellkosten gemäss § 4 aus.</p> <p>² Die Beteiligung des Kantons erfolgt nur für Erziehungsberechtigte, die Wohnsitz in einer Gemeinde haben, welche die Eckwerte gemäss § 10 Abs. 2 erfüllt.</p>	<p>² aufgehoben.</p>	<p>Der kantonale Sockelbeitrag basiert auf den Berechnungsgrundlagen von Modellkosten und richtet sich an die anspruchsberechtigte Zielgruppe. Er steht grundsätzlich den Einwohnerinnen und Einwohnern im Kanton Basel-Landschaft unabhängig von ihrem Einkommen zu. So sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Standortattraktivität für ausgebildete Fach- und Arbeitskräfte verbessert werden. In der Verordnung wird näher geregelt, welche Direktion für die Verwaltung des kantonalen Beitrags zuständig sein wird.</p>
<p>4.2 Weitere Beiträge des Kantons</p>		
<p>§ 12 Aus- und Weiterbildungsbeiträge sowie Beiträge an die Qualitätsentwicklung</p>	<p>§ 11 Aus- und Weiterbildungsbeiträge sowie Beiträge an die Qualitätsentwicklung</p>	

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>¹ Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für:</p> <p>a. die Aus- und Weiterbildung des Personals von anerkannten Tagesfamilienorganisationen;</p> <p>b. die Aus- und Weiterbildung von Tagesfamilien gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c;</p> <p>c. die Aus- und Weiterbildung des Personals, das in Kindertagesstätten und in Tagesstrukturen im Schulbereich tätig ist.</p>		<p>Bst. a: Durch Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des Personals verschiedener Betreuungsformen leistet der Kanton einen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität. Wie bis anhin soll für Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, der Besuch bestimmter, durch das zuständige Amt festgelegter Weiterbildungskurse subventioniert werden. Bst. b: Siehe Kommentar zu lit. a. Bst. c: Bisher ist für diese Einrichtungen nur eine Unterstützung der Weiterbildung vorgesehen. Neu ist vorgesehen, den Einrichtungen auch Ausbildungsbeiträge für die Berufsausbildung der beruflichen Grundbildung (insb. EFZ Fachperson Betreuung) und tertiären Ausbildungen (u.a. HF Kindheitspädagogik) für Personal in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen im Schulbereich auszurichten. Die Beiträge schaffen einen zusätzlichen Anreiz für die Ausbildung des Berufsnachwuchses in den Einrichtungen und tragen damit zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und dem Erhalt des Betreuungsangebots bei. Mit den Beiträgen wird ein Teil des beträchtlichen Personalaufwands für die Ausbildung und Begleitung des Berufsnachwuchses entschädigt.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>² Der Kanton kann Beiträge an Projekte zur Qualitätsentwicklung an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a–c gewähren.</p>		<p>Der Kanton wird ermächtigt, auf Gesuch hin Beiträge zu leisten, welche nachweislich der Qualitätsentwicklung dienen. Hierbei ist insbesondere an eine Kostenbeteiligung bei der Zertifizierung mit Qualitätslabeln zu denken, welche eine höhere Prozess-, Orientierungs- und Strukturqualität im Sinne des Kindeswohls fördern. Im Kita-Bereich steht hierbei das seit 2013 schweizweit bestehende Qualitäts-Label «QualiKita» im Fokus. Zudem soll der Kanton die Möglichkeit haben, weitere Projekte zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen.</p>
<p>§ 13 Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen</p> <p>¹ Der Kanton gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>	<p>§ 12 Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen</p>	<p>Äquivalent zum heutigen FEB-Gesetz (SGS 852), § 5. Noch bis Ende 2026 kann für neu geschaffene Betreuungsplätze ein Gesuch für Finanzhilfen (Anschubfinanzierung) an den Bund gestellt werden. Im geltenden FEB-Gesetz ist geregelt, dass der Kanton diese Aufgabe übernimmt, falls diese Bundesgelder entfallen. Diese Regelung soll beibehalten werden, zumal es nach wie vor gewisse Lücken im Angebot gibt (insbesondere im Oberbaselbiet und im schulgängigen Bereich). Ohne gezielte, befristete finanzielle Unterstützung ist der Ausbau von Betreuungsplätzen erfahrungsgemäss stark erschwert, da ein kostendeckender Betrieb in den ersten beiden Betriebsjahren in vielen Fällen nicht möglich ist.</p> <p>Der Kanton soll selbst bestimmen können, wie er die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen unterstützen will. Die Regelung soll auf Verordnungsstufe erfolgen, zusätzlich sollen bei Bedarf Richtlinien erstellt werden.</p>
<p>5 Beiträge für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf</p>		

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>§ 14 Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden beteiligen sich an den Mehrkosten der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a.</p> <p>² Voraussetzung ist, dass der Kanton, gestützt auf eine Abklärung einer von ihm bestimmten Fachstelle, den erhöhten Betreuungsbedarf feststellt. Dabei legt diese die Bedarfsstufe fest.</p>	<p>§ 13 Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden beteiligen sich an den Mehrkosten der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a.</p>	<p>Die Beitragsberechtigung umfasst alle Angebote gemäss § 2. Ausgenommen sind die weiteren Betreuungsformen, die von Gemeinden anerkannt werden können. Wie für alle anderen Kinder, gilt auch für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf kein Rechtsanspruch für die Betreuung in einem Angebot.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Damit der Betreuungsbedarf einheitlich und fachgerecht abgeklärt werden kann, benötigt es eine geeignete Fachstelle. Dies gilt sowohl für den Frühbereich als auch für Kinder im Schulalter. Bei Bedarf sollen mehrere geeignete Fachstellen bestimmt werden können. Im Frühbereich sind die Angebote der heilpädagogischen Früherziehung für die Aufgabe geeignet (gemäss Pilotprojekt KITApus). Der erhöhte Betreuungsaufwand kann gemäss Abklärungsergebnis der Fachstelle in mehreren definierten Bedarfsstufen festgelegt werden (erhöhter Betreuungsfaktor) und umfasst bei Bedarf auch weitere Personalkosten, die über die höchste definierte Bedarfsstufe hinausgehen. Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag auf Beiträge gemäss dem Abklärungsergebnis. Dem Antrag beigelegt werden muss die Bestätigung des Angebots, den erhöhten Betreuungsaufwand leisten zu können.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>³ Die Mehrkosten umfassen die Kosten für den Koordinationsaufwand des Angebots, den erhöhten Betreuungsaufwand und die fachliche Begleitung des Angebots.</p> <p>⁴ Die Gemeinden beteiligen sich an den pauschalen Kosten für den Koordinationsaufwand des Angebots gemäss dem Subventionierungsmodell für familienergänzende Kinderbetreuung der gemäss § 8 zuständigen Gemeinde.</p> <p>⁵ Der Kanton trägt die Kosten für den erhöhten Betreuungsaufwand und die fachliche Begleitung des Angebots.</p> <p>⁶ Bei Angeboten gemäss § 2 Abs. 2 Bst. a kann der Kanton zusätzliche Voraussetzungen für Beiträge gemäss Abs. 4 und 5 festlegen.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>	<p>⁴ Die Gemeinden beteiligen sich an den pauschalen Kosten für den Koordinationsaufwand des Angebots gemäss dem Subventionierungsmodell für familienergänzende Kinderbetreuung der gemäss § 8 zuständigen Gemeinde.</p> <p>⁶ Bei Angeboten gemäss § 2 Abs. 3 Bst. a kann der Kanton zusätzliche Voraussetzungen für Beiträge gemäss Abs. 4 und 5 festlegen.</p>	<p>Den Angeboten entsteht Aufwand für die Planung und Umsetzung der fachgerechten Betreuung, inklusive Koordination mit allen Beteiligten. Dieser Aufwand wird dem Angebot mit einem Pauschalbetrag abgegolten. Der Pauschalbeitrag wird in der Verordnung festgelegt. Zum erhöhten Betreuungsaufwand: vgl. Kommentar zu Abs. 2. Die fachliche Begleitung sichert die fachliche Unterstützung des Angebots, damit die Betreuung gemäss dem Bedarf des Kindes erfolgen kann.</p> <p>Die Kostenaufteilung des Koordinationsaufwandserfolgt gemäss dem Subventionierungsmodell der Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten. Dies bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten grundsätzlich die Kosten tragen und dafür je nach Regelung der Gemeinde Beiträge erhalten.</p> <p>Der Kanton trägt diese Kosten vollumfänglich.</p> <p>Für Tagesfamilien, die sich nicht einer Tagesfamilienorganisation anschliessen können, kann der Kanton zur Qualitätssicherung zusätzliche Bestimmungen festlegen. Dies kann beispielsweise die vertiefte Prüfung der Eignung für den Bedarf des Kindes umfassen.</p>
<p>6 Aufgabenteilung und Vollzug betreffend Betreuungsbeiträge</p>		
<p>§ 15 Gesuche</p>	<p>§ 14 Gesuche</p>	

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>¹ Erziehungsberechtigte können Gesuche um Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung bei ihrer Gemeinde oder bei von der Gemeinde ermächtigten Dritten einreichen.</p> <p>² Die Gemeinde entscheidet über die Anspruchsbe- rechtigung und die Beitragshöhe der kommunalen und gegebenenfalls der kantonalen Beiträge mittels einer Verfügung.</p>		<p>Ansprechstelle für Erziehungsberechtigte für die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung soll nur eine Stelle sein. Da der Berechnungsaufwand für die Gemeindebeiträge wegen der Anknüpfung an die Einkommenshöhe aufwendiger ist als die Berechnung des einkommensunabhängigen Kantonsbeitrags, und die Gemeinden weitgehend Regelungsautonomie bezüglich ihrer FEB-Subventionen beibehalten, sind diese sinnvollerweise auch für die Berechnung der Beiträge inkl. der Kantonsbeiträge zuständig. Dies gilt auch für die Beiträge für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf.</p> <p>Die Beiträge von Kanton und Gemeinden sollen grundsätzlich in einer einzigen Verfügung an die Erziehungsberechtigten verfügt werden. Bei Bedarf kann eine Gemeinde eine zusätzliche Verfügung für den kommunalen Beitrag an die Koordinationskosten für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf erlassen. Ausgenommen von der Verfügung der Gemeinden sind die kantonalen Beiträge an den erhöhten Betreuungsbedarf gemäss § 13.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>³ Der Kanton überprüft regelmässig die korrekte Ausrichtung von Kantonsbeiträgen durch die jeweilige Gemeinde. Er kann der Gemeinde Weisungen erteilen.</p> <p>⁴ Der Kanton entscheidet über die Kostentragung gemäss § 14 Abs. 5 mittels einer Verfügung.</p> <p>⁵ Die Anspruchsberechtigung beginnt ab dem Monat nach Einreichung des Gesuchs. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten bleibt vorbehalten.</p>	<p>⁴ Der Kanton entscheidet über die Kostentragung gemäss § 13 Abs. 5 mittels einer Verfügung.</p>	<p>Der Absatz konkretisiert die Aufsichtsfunktion des Kantons in Fällen, in denen Gemeinden kantonale Gelder im Auftrag oder im Namen des Kantons ausrichten. Er stellt sicher, dass die Verwendung und Auszahlung der Mittel kantonalen Vorgaben entspricht und die Gemeinden die Beiträge sachgerecht und rechtskonform verfügen. Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Kanton nicht nur Anspruch auf Einsicht und Kontrolle der kommunalen Verfügungen hat, sondern im Bedarfsfall auch Weisungen erteilen kann, um eine einheitliche Rechtsanwendung und eine zweckmässige Verwendung der Kantonsbeiträge sicherzustellen. Der Absatz dient damit der Konfliktprävention und Klärung von Zuständigkeiten: Er schafft ein Instrument, um allfällige Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung oder Höhe von Auszahlungen ohne formelles Verfahren zu klären.</p> <p>Eine Ausnahme zur Aufgabenteilung und zum Vollzug stellen Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand dar. Der erhöhte Betreuungsaufwand wird durch eine indizierende Stelle des Kantons bzw. in Kantonshöhe festgestellt. Daher ist es auch Aufgabe des Kantons, die dazugehörige Verfügung zu erstellen. Diese wird den Gemeinden dann als Grundlage zur Ausrichtung einer allfälligen Beteiligung an den Koordinationskosten zur Kenntnis gegeben. Der Ablauf wird in der Verordnung festgelegt.</p>
<p>§ 16 Jährliche Neuberechnung</p>	<p>§ 15 Jährliche Neuberechnung</p>	

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>¹ Die Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung werden jährlich anhand der aktuellen Verhältnisse neu berechnet.</p> <p>² Die Gemeinden regeln die Einzelheiten in einem Reglement.</p>		<p>Damit ist sichergestellt, dass die Beiträge jeweils an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten angepasst sind.</p>
<p>§ 17 Meldepflichten</p> <p>¹ Wesentliche Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Familien- und Einkommensverhältnisse sind von den Erziehungsberechtigten auch unterjährig der Gemeinde umgehend zu melden.</p> <p>² Wesentliche Änderungen führen zu einer Neuberechnung des Anspruchs.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>	<p>§ 16 Meldepflichten</p>	<p>Zu den wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen zählen insbesondere der Betreuungsumfang, Anzahl Kinder im Haushalt, Zivilstand bzw. gefestigte Lebensgemeinschaft, zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit und massgebendes Einkommen.</p> <p>Wesentliche Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Familien- und Einkommensverhältnisse führen auf jeden Fall zu einer Neuberechnung, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 10% unterscheidet. Es soll Gemeinden überlassen bleiben, ggf. auch bei geringeren Abweichungen eine Neuberechnung zu veranlassen. Dies wird in der Verordnung geregelt.</p>
<p>§ 18 Rechtsmittel</p> <p>¹ Der Rechtsweg der Verfügung der Gemeinden richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden¹²⁾.</p>	<p>§ 17 Rechtsmittel</p>	<p>Da die Gemeinden für die Verfügungen von FEB-Beitragsberechtigungen zuständig sind, soll hier auch das Gemeindegesetz Anwendung finden. Der Rechtsweg für Verfügungen des Kantons richtet sich nach dem VwVG (SGS 175) und wird in der Verordnung zu diesem Gesetz genauer geregelt.</p>

¹²⁾ [SGS 180](#)

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>§ 19 Auszahlung der Beiträge</p> <p>¹ Die Gemeinden zahlen sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Beiträge an die Erziehungsberechtigten aus.</p> <p>² Auf Gesuch der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung oder von anerkannten Tagesfamilienorganisationen können die Beiträge an diese direkt ausbezahlt werden.</p> <p>³ Der Kanton verfügt die Vergütung des von ihm zu tragenden Anteils an den Beitragszahlungen an die jeweiligen Gemeinden, soweit die Eckwerte gemäss § 10 Abs. 2 erfüllt sind.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Auszahlungen gestützt auf § 14 Abs. 5 an die Leistungserbringenden.</p>	<p>§ 18 Auszahlung der Beiträge</p> <p>³ Der Kanton verfügt die Vergütung des von ihm zu tragenden Anteils an den Beitragszahlungen an die jeweiligen Gemeinden.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Auszahlungen gestützt auf § 13 Abs. 5 an die Leistungserbringenden.</p>	<p>Durch die Auszahlung aller FEB-Beiträge durch die Gemeinden und nicht durch Gemeinden und Kanton soll der administrative Prozess aus Sicht der Erziehungsberechtigten einheitlich, schlank und übersichtlich ablaufen. Zudem wird Verwaltungsaufwand eingespart, wenn nur eine Staatsebene zuständig ist. Die Gemeinden verfügen erstinstanzlich und halten dabei auch die kantonalen Beiträge fest.</p> <p>Die Möglichkeit, Beiträge der öffentlichen Hand auf Gesuch hin direkt an die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung direkt auszubezahlen, besteht bereits heute in vielen Gemeinden und wird dann genutzt, wenn die Gefahr von missbräuchlicher oder zweckentfremdeter Nutzung der FEB-Subventionen besteht.</p> <p>Wenn die Gemeinden den kantonalen Sockelbeitrag vorleisten sollen, können schnell hohe Kosten entstehen. Es muss daher für die Gemeinden möglich sein, den vorgeleisteten Betrag vom Kanton innerhalb kürzester Frist zurückerstattet zu bekommen. Zu prüfen ist unter Berücksichtigung der noch zu definierenden Prozesse eine Regelung, die es ermöglicht, dass dies innerhalb von maximal 30 Tagen oder sogar schon im Vorfeld respektive zeitgleich erfolgt. Die genauen Prozesse werden in der Verordnung geregelt.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>⁵ Die Gemeinden regeln bezüglich Abs. 1 und 2 in einem Reglement, der Regierungsrat regelt bezüglich Abs. 3 die Einzelheiten in der Verordnung.</p>		<p>Die Regelung von Absatz 3 durch den Regierungsrat in einer Verordnung soll dabei vorsehen, dass den Gemeinden zeitnah den kantonalen FEB-Beitrag erhalten. Wie dies genau geschieht, wird in der Verordnung definiert. Es soll jedoch verhindert werden, dass Gemeinden für Vorauszahlungen Kredite aufnehmen müssten.</p>
<p>§ 20 Rückerstattung</p> <p>¹ Die Gemeinden fordern kommunale und kantonale Beiträge, die aufgrund unwahrer Angaben über die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Familien- oder Einkommensverhältnisse, unrechtmässig bezogen worden sind, zurück. Sie können bis zu 5 % Zins von den Erziehungsberechtigten verlangen.</p> <p>² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden des Grundes, spätestens 10 Jahre nach der Entrichtung des jeweiligen Beitrags.</p> <p>³ Rückerstattungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.</p>	<p>§ 19 Rückerstattung</p>	<p>Entsprechend bestehendem FEB-Musterreglement. Diese Regelung, die sich auf die administrative Arbeit der Gemeinden bezieht, ist notwendig, da sie auch den Umgang mit kantonalen Beiträgen regelt.</p> <p>Entsprechend bestehendem FEB-Musterreglement. Diese Regelung, die sich auf die administrative Arbeit der Gemeinden bezieht, ist notwendig, da sie auch den Umgang mit kantonalen Beiträgen regelt.</p> <p>Entsprechend bestehendem FEB-Musterreglement. Diese Regelung, die sich auf die administrative Arbeit der Gemeinden bezieht, ist notwendig, da sie auch den Umgang mit kantonalen Beiträgen regelt.</p>
<p>§ 21 Datenschutz</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden dürfen alle Personendaten über die Erziehungsberechtigten sowie ihre Kinder erheben, soweit dies für die Klärung der Beitragsberechtigung sowie die Administration der Beiträge notwendig ist.</p>	<p>§ 20 Datenschutz</p>	<p>Diese Regelung dient der Sicherstellung einer effizienten Umsetzung.</p>

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
<p>² Der Kanton und die Gemeinden sind berechtigt, Personendaten unter sich sowie mit den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung auszutauschen, soweit dies für die Klärung der Beitragsberechtigung und der Administration der Beiträge (inkl. Abrechnung zwischen Kanton und Gemeinden) notwendig ist.</p> <p>³ Zwecks Führung von Statistiken zur familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Kanton die dazu notwendigen Daten erheben und auswerten. Er stellt diese dem Bund im Rahmen von dessen Vorgaben zur Verfügung.</p>		<p>Vgl. Kommentar zu Abs. 1.</p> <p>Da der Bund den Kantonen künftig eventuell Vorgaben zur Führung von Statistiken zu FEB machen wird, ist es sinnvoll, zu dieser Thematik eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Dazu gehören auch benötigte Daten zur Klärung der Beitragsberechtigung.</p>
<p>§ 22 Weitere Aufgaben von Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Beiträge der öffentlichen Hand an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	<p>§ 21 <u>Weitere Aufgaben von Kanton und Gemeinden</u></p>	<p>Im geltenden FEB-Gesetz ist die Information über die Angebote geregelt. Dies wird sinnvollerweise ergänzt durch die Information zu Beiträgen der öffentlichen Hand.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p>Der Erlass SGS 852, Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015, wird aufgehoben.</p>	
	<p>IV.</p>	

Version Landratsvorlage	Version nach 2. Lesung BKSK	Kommentierungen
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	